

Sonderrichtlinie ÖPUL 2023

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

Stammfassung: 2022-0.592.691 (BML/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Zuletzt geändert mit: 2024-0.489.174 (BML/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

1

Inhalt

1	ALLGEMEINER TEIL	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
1.3	Ziele sowie Bezug zur Bedarfsanalyse	7
1.4	Förderwerbende Personen	8
1.5	Definitionen	9
1.6	Allgemeine Fördervoraussetzungen	10
1.7	Einhaltung von Förderverpflichtungen	12
1.8	Weitergeführte 20-jährige Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen	16
1.9	Art und Ausmaß der Förderung	16
1.10	Abwicklung	19
1.11	Kontrolle und Prüfungen	23
1.12	Rückforderung	24
1.13	Datenverarbeitung	25
1.14	Berichte	26
1.15	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	26
1.16	Publikation und Information	26
1.17	Subjektives Recht	26
1.18	Allgemeine Rahmenrichtlinien	26
1.19	Gerichtsstand	27
1.20	Inkrafttreten und Anwendbarkeit	27
2	MASSNAHMENTEIL.....	28
2.1 A	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] (1A)	28
2.1 B	Biologische Wirtschaftsweise (1B)	36
2.1 C	Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (1C)	46
2.2	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (2)	48
2.3	Heuwirtschaft (3)	50
2.4	Bewirtschaftung von Bergmähdern (4)	51
2.5	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen (5)	52
2.6	Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (6)	54
2.7	Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (7)	57
2.8	Erosionsschutz Acker (8)	59
2.9	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (9)	61
2.10	Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (10)	64
2.11	Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (11)	66
2.12	Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (12)	67
2.13	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13)	68
2.14	Almbewirtschaftung (14)	69
2.15	Tierwohl – Behirtung (15)	72
2.16	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (16)	74
2.17	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (17)	78
2.18	Naturschutz (18)	80
2.19	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (19)	82
2.20	Tierwohl – Weide (20)	84
2.21	Tierwohl – Stallhaltung Rinder (21)	86
2.22	Tierwohl – Schweinehaltung (22)	88
2.23	Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft (23)	91
2.24	Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft (24)	93
3	Übersicht über die Anhänge, die einen integralen Bestandteil der Sonderrichtlinie darstellen	94

Präambel

- 1 Die Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 fasst die nationale Umsetzung der Artikel 31, 70 und 72 gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 wie sie im GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (GSP) näher ausgeführt sind, zusammen. Durch diese Vorgangsweise sind einheitliche Vorgaben über alle dem Themenbereich Agrarumwelt zuordenbare Maßnahmen sichergestellt und es ergeben sich Synergieeffekte und Einsparungsmöglichkeiten in der Abwicklung.
- 2 Durch die Abgeltung von im öffentlichen Interesse gelegenen Leistungen wird auf eine angepasste, standortgerechte Bewirtschaftung von Agrarflächen sowie auf den Erhalt der Bewirtschaftung von ökologisch wertvollen, landwirtschaftlich genutzten Flächen abgezielt. Die Maßnahmen werden als Ergänzung zu gesetzlichen Verpflichtungen für die landwirtschaftliche Flächennutzung auf freiwilliger Basis angeboten.
- 3 Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Fördermaßnahmen sind ein wesentliches Instrument zur Erreichung von Umwelt-, Klima- und Tierwohlzielen in der österreichischen Landwirtschaft. Die Maßnahmen zielen unter anderem auf den Erhalt oder die Steigerung der biologischen Vielfalt und von Lebensräumen, auf die Verbesserung der Bodenstruktur und auf die Verringerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer sowie auf einen Beitrag zur Luftreinhaltung und Klimaschutz und ein gesteigertes Tierwohl in der Tierhaltung ab.
- 4 Der Zielrahmen der gegenständlichen Fördermaßnahmen ergibt sich insbesondere aufgrund der in Art. 6 Abs. 1 lit. d, e, f und i der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten, spezifischen Ziele, welche einen Beitrag zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Art. 39 Abs. 1 AEUV leisten. Auf nationaler Ebene werden mit gegenständlicher Sonderrichtlinie die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes 1992 sowie der nationalen Umwelt- bzw. Naturschutzgesetze angesprochen. Verschiedenste Strategien (z. B. „Farm to Fork“-Strategie, Biodiversitätsstrategie) und überschneidende Materien (z. B. Klimaschutzgesetz) ergänzen die Rahmenbedingungen für die Zieldefinition.
- 5 Die Zielerreichung ist in eine sog. „Interventionslogik“ eingebettet. Das heißt, es werden anhand einer Stärken/Schwächen/Chancen/Risiko-Analyse entsprechende Bedarfe definiert, die über die umgesetzten Maßnahmen strategisch angesprochen werden (vgl. Kapitel 5 des GSP). Eine detaillierte Ausführung der Bedarfe, Strategien, Indikatoren und erwarteten Wirkungen der Maßnahmen sind umfassend im GSP dargestellt.
- 6 Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Diese berücksichtigen Transaktionskosten sowie die Vorgaben zur Zielerreichung.
- 7 Die Zahlungen werden bei Maßnahmen gemäß Artikel 31 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards nach Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 („Konditionalität“), über die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder für das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht sowie über die im GSP für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche festgelegten Bedingungen hinausgehen. Zahlungen bei Maßnahmen gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden nur für gebietsspezifische Benachteiligungen gewährt, die sich aus verpflichtenden Anforderungen der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG oder 2000/60/EG ergeben und die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 abdecken.
- 8 Die Evaluierung des Programms ist ein wichtiges Steuerungsinstrument, dass die Rahmenbedingungen und die Interventionslogik regelmäßig überprüft, die Wirkungen des Programms untersucht und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms und seiner Maßnahmen erarbeitet. Sie erfolgt auf Basis eines auf europäischer Ebene erarbeiteten Evaluierungsrahmens und die durchgeführten Evaluierungsstudien werden öffentlich bereitgestellt.

-9 Die erste Änderung der Sonderrichtlinie erfolgt mit GZ 2024-0.489.174 BML/Agrarumweltprogramm ÖPUL und besteht aus zwei Teilen.

a) Ab dem Antragsjahr 2024 erfolgt die Umsetzung des Impulsprogrammes für die österreichische Landwirtschaft, mit dem alle Prämiensätze der Maßnahmen gemäß Artikel 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 um 8 % angehoben werden. Es erfolgt dabei eine Rundung auf eine Nachkommastelle. Ebenso werden die Beträge der nationalen Obergrenze angepasst und bestimmte Prämiensätze darüber hinausgehend angehoben. Die Kennzeichnung dieser Änderungen erfolgt mit 1a.

b) Ab dem Antragsjahr 2025 erfolgen inhaltliche Änderungen, die zu einer erhöhten Umweltwirkung, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Biodiversität und Gewässerschutz führen sollen. Zur Steigerung der Akzeptanz des Agrarumweltprogrammes werden Verwaltungsvereinfachungen umgesetzt. Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen hinsichtlich GLÖZ 8 wird ab dem Antragsjahr 2025 eine neue Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforstreifen“ (1C) angeboten und die Ackerflächen-Basismodulprämien der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]“ (1A) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B) werden erhöht. Die bisherige Öko-Regelung „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (10) wird ab dem Antragsjahr 2025 als Maßnahme gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 angeboten, wodurch das verfügbare Budget für die verbleibenden Öko-Regelungen erhöht wird. Neben den inhaltlichen Anpassungen einzelner Förderverpflichtungen werden auch neue Maßnahmen und Maßnahmenelemente geschaffen oder erweitert. Als neue Zuschläge werden die Unterstützung von Pheromonfallen im Zuckerrübenanbau, die Umsetzung eines Almweideplans und die Abgeltung der Düngung mittels Cultan-Verfahren angeboten. Für die biologische Landwirtschaft erfolgt eine zusätzliche Abgeltung von betriebsbezogenen Transaktionskosten und ein zusätzlicher Zuschlag für Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus werden weitere Auflagen und Prämiensätze im Naturschutz - insbesondere für Feuchtlebensräume und Flächen mit hohem Arbeitsaufwand - programmiert. Die Förderung für Untersaaten im Erosionsschutz, für die stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen, für artenreiches Grünland und zur Festmistkompostierung werden auf zusätzliche Kulturen, Flächen bzw. GVE erweitert. Die Gebietskulisse für den vorbeugenden Grundwasserschutz wird ausgedehnt. Die Kennzeichnung dieser inhaltlichen Änderungen, die ab dem Antragsjahr 2025 gelten, erfolgt mit 1b.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

Das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2023) wird in Österreich gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) angeboten. Die gegenständliche Sonderrichtlinie stützt sich inhaltlich auf die Bestimmungen gemäß der Artikel 31 Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Artikel 70 Umwelt, Klima und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen und Artikel 72 Gebietsspezifische Benachteiligungen, der genannten Verordnung.

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und die für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme am ÖPUL 2023 und für den Abschluss eines Vertrages zwischen der förderwerbenden Person und dem Bund. Basis für die Bestimmungen der Sonderrichtlinie bildet der von der Europäischen Kommission genehmigte GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (GSP), welcher mit Durchführungsbeschluss der Kommission, C (2022) 6490 vom 13.09.2022 genehmigt sowie unter www.bml.gv.at veröffentlicht wurde.

Die Sonderrichtlinie bezieht sich unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse auf den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2028. Abweichend davon enden die Verträge bei der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) je nach Festlegung in der jeweiligen Variante.

Die Sonderrichtlinie samt all ihren Anhängen sowie die relevanten Bestimmungen der in Punkt 1.2. genannten Rechtsakte bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person auf Grund eines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Antrages (Annahme des Angebotes zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Sonderrichtlinie ergänzt die jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007, und der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, insbesondere jene der Kapitel 1, 2, 4, 5, 6 und 10.

Darüber hinaus beruht diese Sonderrichtlinie auf folgenden spezifischen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen bzw. sind diese dafür maßgeblich:

- 1 Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. L 435 vom 6.12.2021 S. 1;
- 2 Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. L 435 vom 6.12.2021 S. 187;

- 3 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der GAP-Strategieplanverordnung (EU) 2021/2115 um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1, ABl. L 20 vom 31.01.2022 S. 52;
- 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich des integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystems in der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Anwendung und Berechnung von Verwaltungsstrafen bei der Konditionalität, ABl. L 183 vom 08.07.2022 S. 12;
- 5 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 mit Regeln für die Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems in der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 183 vom 08.07.2022 S. 23;
- 6 Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und andere Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. L 20 vom 31.01.2022 S. 95;
- 7 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderer Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. L 20 vom 31.01.2022 S. 131;
- 8 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates; ABl. L 150 vom 14.06.2018 S. 1;
- 9 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse; ABl. L 253 vom 16.07.2021 S. 13;
- 10 Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.01.2010 S. 7 (VS-RL);
- 11 Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (FFH-RL);
- 12 Verordnung über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022.
- 13 Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1;
- 14 Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018) LGBl. Nr. 24/2018 zuletzt geändert durch: LGBl. Nr. 70/2020;
- 15 Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
- 16 Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

1.3 Ziele sowie Bezug zur Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Erstellung des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 (GSP) wurde, basierend auf den in der GAP-Strategieplan Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten, spezifischen Zielen und dem Querschnittsziel, eine umfassende Stärken/Schwächen/Chancen/Risiko-Analyse durchgeführt und es wurden davon ausgehend entsprechende Bedarfe abgeleitet. Die Bedarfsanalyse hat die Notwendigkeit für die Unterstützung einer umwelt- und klimagerechten Landwirtschaft klar aufgezeigt.

Im GSP zielen die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL (gemäß Art. 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115) auf den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Schutzgüter Klima, Biodiversität, Boden, Wasser und Luft sowie auf gesteigertes Tierwohl und die Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen ab.

Untenstehende Tabelle fasst die aus der Bedarfsanalyse abgeleiteten Umweltziele zusammen, welche mit den angebotenen Fördermaßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie angesprochen werden sollen, zusammen. Die mit den jeweiligen Maßnahmen angesprochenen Bedarfe als Beitrag zur Zielerreichung der GAP-Strategieplan Verordnung (EU) 2021/2115 sind in Kapitel 2 des GSP für jede einzelne Maßnahme näher dargestellt.

Ziel lt. GSP-VO	Zielbeschreibung	Bedarfe
1)	Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen • Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen
4)	Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum • Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher • Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel • Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung
5)	Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes • Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit • Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft
6)	Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft • Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft • Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume

Ziel lt. GSP-VO	Zielbeschreibung	Bedarfe
		<ul style="list-style-type: none"> • Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele • Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität
9)	Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Tierwohls • Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit

1.4 Förderwerbende Personen

1.4.1 Als förderwerbende Personen kommen grundsätzlich in Betracht:

- 1 Natürliche Personen,
- 2 im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
- 3 juristische Personen sowie
- 4 deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen),

die aktive Landwirte gemäß § 6d Abs. 9 MOG 2021 iVm § 21 Abs. 3 GSP-AV sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 20 GSP-AV ausüben. Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinter stehenden Personen als Vertragspartner. Die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Personen nicht in Betracht. Davon ausgenommen sind die Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6), „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7), und „Tierwohl – Weide“ (20) sowie bis inklusive Antragsjahr 2024 die Maßnahme „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (10) und ab dem Antragsjahr 2025 die Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C). Ein bestimmender Einfluss ist dann vorhanden, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt. Als förderwerbende Personen ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe von Betrieben, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

1b

1.4.2 Lage der Flächen und Haltungsort der Tiere

1.4.2.1 Die geförderten Flächen oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Flächen müssen in Österreich liegen.

1.4.2.2 Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

1.5 Definitionen

Zusätzlich zu den maßgeblichen Definitionen gemäß der in Punkt 1.2 genannten Rechtsakte gilt im Rahmen dieser Sonderrichtlinie Folgendes:

1.5.1 Betrieb

Als Betrieb gilt die Gesamtheit aller von einer förderwerbenden Person verwalteten Produktionseinheiten in Österreich gemäß Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.

1.5.2 Maßnahmen

Der gegenständlichen Sonderrichtlinie liegen die gemäß den in Anlage 1 der GSP-AV festgelegten, sogenannten Interventionen zu den Artikeln 31, 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115, die im GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (GSP) näher beschrieben sind, zugrunde. Im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie werden diese Interventionen als Maßnahmen bezeichnet und im Maßnahmenteil näher beschrieben.

1.5.3 Flächen

1.5.3.1 Zusätzlich zu den gemäß 2. Kapitel 2. Abschnitt GSP-AV förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen können folgende Flächen einbezogen werden:

- 1 Flächen im geschützten Anbau mit Pflanzen in Substratkulturen oder in Töpfen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigten Folientunneln.
- 2 Weitergeführte 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen, die im Rahmen von langjährigen Bewirtschaftungsverträgen zum Zwecke einer naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen extensiv genutzt oder stillgelegt sind, auch wenn es sich um keine landwirtschaftliche Fläche gemäß § 25 GSP-AV handelt.

1.5.3.2 Zusätzlich zu den in den gemäß § 25 GSP-AV festgelegten Definitionen gilt:

- 1 Als Getreide gelten Dinkel, Durum, Einkorn, Emmer, Gerste, Hafer, Reis, Roggen und Grünschnittroggen, Triticale und Weizen. Nicht als Getreide gelten Amaranth, Buchweizen, Hirse und Sorghum, Kanariensaat, Quinoa, Sudangras sowie Gemenge mit einem Anteil < 50 % Getreide.
- 2 Als Ackerfutterkulturen gelten Ackerweide, Futtergräser, Klee, Klee gras, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Wechselwiese. Als Ackerfutterflächen gelten Flächen, welche mit diesen Ackerfutterkulturen bebaut sind.
- 3 Als Feldgemüse gelten folgende Gemüsekulturen: Artischocke, Brokkoli, Buschbohne, Cardy, Chicorée, Chinakohl, Eichblattsalat, Eissalat, Endiviensalat, Grünerbsen, Grünkohl, Grünsoja, Gurke, Haferwurzel, Käferbohne, Karfiol, Karotte, Kerbel, Knoblauch, Knollenfenchel, Kochsalat, Kohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Kraut, Kren, Lollo, Mangold, Melanzani, Melone, PakChoi, Paprika, Paradeiser/Tomaten, Pastinak, Pepino, Porree, Radicchio, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Römische Salate, Rote Rübe, Rucola, Schwarzwurzel, Sellerie, Spargel, Speisekürbis, Speiserübe, Spinat, Sprossenkohl, Stangenbohne, Vogersalat, Zucchini, Zuckerhut, Zuckermais und Zwiebel.
- 4 Obstflächen sind Flächen mit den Kulturen Apfel, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Birne, Brombeere sowie deren Kreuzungen, Eberesche, Edelkastanie, Feige, Gojibeere, Haselnuss sowie andere Schalenfrüchte, Heidelbeere, Himbeere, Holunder, Johannisbeere, Kirsche, Kiwi, Kornelkirsche, Mandel, Marille, Mispel, Nektarine, Olive, Pflaume, Pfirsich, Preiselbeere, Quitte, Sanddorn, Schlehe, Stachelbeere, Walnuss, Weichsel und Zwetschke.

Ab dem Antragsjahr 2025 zählen zusätzlich auch Flächen mit den Kulturen Felsenbirne, Maulbeere und Papau als Obstflächen.

1.5.4 Tierhaltender Betrieb

Soweit im Maßnahmenteil die Prämie selbst oder die Prämienhöhe davon abhängig gemacht wird, dass der Betrieb tierhaltend ist, gilt ein Betrieb mit einer Viehbestandsdichte von mindestens 0,30 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen) als tierhaltender Betrieb, soweit im Maßnahmenteil nichts Anderes bestimmt. Ein jährlicher Wechsel zwischen der Eigenschaft als tierhaltender bzw. nicht-tierhaltender Betrieb ist möglich.

1.5.5 Großvieheinheiten (GVE)

1.5.5.1 Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (RGVE/ha) bzw. zur Ermittlung der förderfähigen Großvieheinheiten (GVE) sind ergänzend zu § 21 Abs. 4 GSP-AV Umrechnungsfaktoren anzuwenden. Die Umrechnungsfaktoren sind in Anhang A aufgelistet.

1.5.5.2 Der Tierbestand wird für Rinder aus dem Durchschnittstierbestand gemäß Rinderdatenbank, bei allen anderen Tierkategorien gemäß Angaben der Stichtagstierliste, ermittelt. Im Falle einer eingereichten Durchschnittstierliste ist bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte die Durchschnittstierliste zugrunde zu legen.

1.6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.6.1 Mindestgröße des Betriebes

Der Betrieb muss im 1. Jahr der Teilnahme am ÖPUL mindestens folgende Flächen gemäß Mehrfachantrag bewirtschaften, damit ein Vertrag zu Stande kommt und eine Förderung gewährt wird:

- 1 Mindestens 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A oder GA) oder
- 2 mindestens 1,50 ha Flächen nach § 25 GSP-AV zuzüglich Flächen gemäß Punkt 1.5.3.1 sowie zuzüglich GLÖZ-Landschaftselemente und Mehrnutzenhecken gemäß Punkt 2.1.3-7 bzw. Punkt 2.1.8-7 und ab dem Antragsjahr 2025 Mehrnutzenhecken und Agroforststreifen gemäß § 29 Z 4 und 5 GSP-AV.

1b

Die Regelung zur Betriebsmindestgröße gilt nicht für die Weiterführung von K20-Flächen gemäß Punkt 1.8.

1.6.2 Förderfähigkeit von Flächen

1.6.2.1 Förderfähige Flächen

Förderfähig sind die gemäß § 28 GSP-AV umfassten landwirtschaftlich genutzten, sowie in der jeweiligen Maßnahme prämierten Flächen, sofern die in Punkt 1.6.3.1 bis 1.6.3.3 festgelegten Mindestbewirtschaftungskriterien eingehalten werden. Darüber hinaus gelten alle weiteren Bestimmungen des 2. Abschnitts des 2. Kapitels GSP-AV.

Ausnahmen:

- 1 Biodiversitätsflächen und Mehrnutzenhecken im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)
- 2 „Nichtproduktive Ackerflächen“ und „Agroforststreifen“ im Rahmen der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C)
- 3 Begrünte Abflusswege im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (8)
- 4 Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16)
- 5 Grünbrachen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ (18) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19)

1b

-6 Weitergeführte 20-jährige Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen

1.6.2.2 Nicht-förderfähige Flächen

Es gilt § 31 GSP-AV.

Für folgende Flächen wird im Rahmen dieser Sonderrichtlinie ebenfalls keine Prämie gewährt:

- 1 Energieholz bzw. Niederwald mit Kurzumtrieb, Palmkätzchenproduktion sowie Reb- und Baumschulflächen;
- 2 Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden (z. B. Grünbrachen);
- 3 Flächen, die im Mehrfachantrag nicht für die jeweilige Maßnahme angegeben wurden oder falsch identifiziert sind;
- 4 Flächen in Nationalparks, ausgenommen in der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) sowie „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ (24) oder wenn keine relevanten Bewirtschaftungsauflagen auf den Nationalparkflächen festgelegt sind;
- 5 Flächen, die als GLÖZ 8-Landschaftselemente gemäß Anlage 2 GSP-AV ausgewiesen sind.

1.6.2.3 Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z. B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser Sonderrichtlinie nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zulässig, ausgenommen Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) und „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ (24).

1.6.3 **Mindestbewirtschaftungskriterien**

Folgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung sind auf allen förderfähigen und in die Maßnahmen eingebrachten Flächen zu erfüllen, sofern in der Maßnahmenbeschreibung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind:

1.6.3.1 Auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) und Flächen im geschützten Anbau:

- 1 ordnungsgemäßer Anbau und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernte und Verbringen des Erntegutes von zumindest 85 % des jeweiligen Schlages.

1.6.3.2 Auf Dauer-/Spezialkulturflächen:

- 1 ordnungsgemäße Auspflanzung und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernte und Verbringen des Erntegutes.

1.6.3.3 Auf Grünland- und Ackerfutterflächen:

- 1 jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- 2 jährliche vollflächige Beweidung oder
- 3 auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes.

1.6.3.4 Auf aus der Produktion genommenen Flächen in den vorgenannten Nutzungsbereichen:

- 1 ordnungsgemäße Anlage einer Gründücke (ausgenommen Selbstbegrünung bei „Nichtproduktiven Ackerflächen“ in der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C)) und
- 2 Häckseln oder Pflegemahd zumindest jedes 2. Jahr.

1.6.4 **Spezifische Fördervoraussetzungen**

Ergänzend zu den vorgenannten Fördervoraussetzungen werden im Maßnahmenteil spezifische Fördervoraussetzungen – als Zugangsvoraussetzungen – festgelegt.

1.7 Einhaltung von Förderverpflichtungen

1.7.1 Verpflichtungsdauer und Vertragszeitraum

Die Verpflichtungsdauer erstreckt sich grundsätzlich über das gesamte Kalenderjahr.

Abweichend davon umfasst die Verpflichtungsdauer in der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) den Begrünungszeitraum.

Förderfähig sind nur Flächen, die während der gesamten Verpflichtungsdauer gemäß den relevanten Bestimmungen bewirtschaftet bzw. Tiere, die gemäß den relevanten Bestimmungen gehalten werden. In Bezug auf die Verpflichtungsdauer können Flächen unterjährig weitergegeben werden, wenn die Flächen durch den übernehmenden Betrieb bis zum Ende der Verpflichtungsdauer in der gleichen oder höherwertigen Maßnahme weitergeführt werden. Ist das nicht der Fall, so hat die förderwerbende Person diesen Umstand zu melden und es dürfen für die betroffenen Flächen für das unvollendete Verpflichtungsjahr keine Prämien gewährt werden.

1.7.1.1 Einjährige Maßnahmen

Der Vertragszeitraum für folgende Maßnahmen beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr:

- Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (1C)
- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (5)
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (6)
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (7)
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (9)
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (10)
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13)
- Tierwohl – Behirtung (15)
- Tierwohl – Weide (20)
- Tierwohl – Stallhaltung Rinder (21)
- Tierwohl –Schweinehaltung (22)
- Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft (23)
- Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft (24)

1b

Spätester Vertragsbeginn der angeführten Maßnahmen ist mit 01.01.2027. Eine zusätzliche/ergänzende Beantragung einjähriger Optionen oder Zuschläge ist bis inkl. dem Antragsjahr 2028 möglich.

1.7.1.2 Mehrjährige Maßnahmen

Der Vertragszeitraum für folgende Maßnahmen beträgt mindestens 4 Jahre:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (1A)
- Biologische Wirtschaftsweise (1B)
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (2)
- Heuwirtschaft (3)
- Bewirtschaftung von Bergmähdern (4)
- Erosionsschutz Acker (8)
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (11)
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (12)
- Almbewirtschaftung (14) inkl. „Naturschutz auf der Alm“
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (16) inkl. „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (17)
- Naturschutz (18)
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (19)

Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (im Folgenden: Förderverpflichtungen) zu bewirtschaften sowie alle anderen Förderbedingungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn	Vertragszeitraum
01.01.2023	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre (bis einschließlich 31.12.2028)

Während des gesamten Vertragszeitraums der mehrjährigen Maßnahmen ist eine zusätzliche/ergänzende Beantragung einjähriger Optionen oder Zuschläge möglich. Der Vertragszeitraum für mit mehrjährigen Verpflichtungen verbundenen optionalen Zuschlägen (ausgenommen oben genannte) beträgt 1 Kalenderjahr.

1.7.2 Spezifische Bestimmungen mehrjähriger Maßnahmen gemäß 1.7.1.2

Mit einer Verpflichtung gemäß Punkt 1.7.1.2 belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauffolgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Vertragszeitraumes gemäß den Förderverpflichtungen zu bewirtschaften, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Bei Nichteinhaltung des Vertragszeitraumes sind sämtliche, für die betroffenen Flächen bereits gewährten Förderbeträge zurückzuerstatten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

1.7.2.1 Verlust der Verfügungsgewalt

Der Verlust der Verfügungsgewalt gemäß § 28 Abs. 3 GSP-AV für einen Teil bzw. die Gesamtheit der Flächen, auf die sich die Verpflichtung bezieht, hat für den abgebenden Betrieb, unabhängig vom tatsächlichen Vertragszeitraum, keine Rückzahlung zur Folge.

1.7.2.2 Betriebsübertragung

Ergänzend zu den §§ 14 und 15 GSP-AV gilt, dass im Falle einer Betriebsübertragung (Wechsel der bewirtschaftenden Person) die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen ist. Die nachfolgende Person tritt in diesem Fall dem mit der vorbewirtschaftenden Person abgeschlossenen Fördervertrag bei. Es haften beide Personen solidarisch für die Erfüllung des Fördervertrags.

1.7.2.3 Flächenabgang während des Vertragszeitraumes

Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen am Betrieb infolge der Aufgabe oder Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig:

- 1 jährlich bis zu 5 %,
- 2 jedoch höchstens 5 ha pro Jahr,
- 3 in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der %-Obergrenze) 0,50 ha pro Jahr.

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten mit der Verpflichtung belegten Differenzflächen eine Rückzahlungsverpflichtung.

Jedenfalls zulässig ist

- 1 Umwandlung von Acker- oder Dauer-/Spezialkulturflächen in Grünland oder Gemeinschaftsweide,
- 2 Umwandlung von Grünland oder Gemeinschaftsweide in Almweidefläche.

1.7.2.4 Flächenzugang während des Vertragszeitraumes

Bei den Maßnahmen

- 1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (1A),
- 2 Biologische Wirtschaftsweise (1B),
- 3 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (2),

- 4 Heuwirtschaft (3) auf Grünland,
- 5 Bewirtschaftung von Bergmähdern (4),
- 6 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (16) inkl. „Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien“,
- 7 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (17),
- 8 Naturschutz (18) sowie
- 9 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (19)

sind Flächenzugänge folgendermaßen prämiensfähig:

- 1 2024 und 2025 zur Gänze
- 2 in den Folgejahren im Ausmaß von maximal 50 % auf Basis des Jahres 2025, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist.

Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung.

1.7.2.5 Änderung der Fläche bzw. Tiere während des Vertragszeitraumes

Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen bzw. Tiere in folgenden Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbaren Flächen bzw. Tiere gebunden und können daher jährlich unterschiedlich sein:

- 1 Heuwirtschaft (3) auf Acker
- 2 Erosionsschutz Acker (8)
- 3 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (11)
- 4 Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (12)
- 5 Almbewirtschaftung (14)

1.7.3 Maßnahmenübernahme und -umwandlung

1.7.3.1 Übernahme von laufenden Maßnahmen durch andere Betriebe

Mit einer Verpflichtung belegte Flächen können nach dem Termin für die Abgabe des Maßnahmenantrages gemäß § 33 Abs. 2 Z 1 GSP-AV, jedoch spätestens bis 15.04. und bei der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (14) bis zum 15.07., im Übernahmejahr von einem anderen, bisher nicht an der Maßnahme teilnehmenden Betrieb, für die Restlaufzeit übernommen werden, wenn dies nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf andere Flächen um mehr als 50 % der übernommenen Fläche führt. Es wird ein neuer Vertrag geschlossen, der sich bis zum Ende des ursprünglichen Vertragszeitraumes erstreckt. Hierzu sind die Abgabe eines Maßnahmenübernahmeantrages und eine Genehmigung durch die AMA erforderlich.

Bei den Maßnahmen bzw. optionalen Zuschlägen

- 1 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (5),
- 2 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (9),
- 3 Tierwohl – Behirtung (15),
- 4 Tierwohl – Weide (20),
- 5 Tierwohl – Stallhaltung Rinder (21),
- 6 Tierwohl – Schweinehaltung (22),
- 7 Optionaler Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“ im Rahmen der Maßnahmen „Naturschutz“ (18) oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) sowie
- 8 Optionaler Zuschlag „Naturschutz-Monitoring“ im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)

ist eine Maßnahmenübernahme in Einzelfällen möglich, wenn diese im Zuge einer Betriebsauflösung, Betriebsteilung oder Betriebszusammenlegung erfolgt.

1.7.3.2 Umwandlung in höherwertige Maßnahmen

Während des Vertragszeitraumes kann mit spätestem Vertragswechsel am 31.12.2025 mit Maßnahmenantrag des jeweiligen Vorjahres eine beantragte Maßnahme in eine bestimmte andere, höherwertige Maßnahme umgewandelt werden. Es entsteht dadurch keine Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme. Die Verpflichtungen aus der höherwertigen Maßnahme sind für die restliche Laufzeit des ursprünglich eingegangenen Vertragszeitraumes einzuhalten.

Eine Umwandlung ist möglich

- 1 von „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) oder von „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ (2) oder von „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (11) oder von „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (12) in „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B),
- 2 von „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ (4) oder „Auswaschungsgefährdete Ackerflächen“ im Rahmen „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16) sowie „Begrünte Abflusswege“ im Rahmen „Erosionsschutz Acker“ (8) in „Naturschutz“ (18) oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) sowie
- 3 von „Naturschutz“ (18) in „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) und umgekehrt.

1.7.4 Besondere flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände

1.7.4.1 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 6 GSP-AV.

1.7.4.2 Dauerhafte flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände

Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die die förderwerbende Person keinen Einfluss hat und welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, kann die AMA die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrages oder spätestens mit der Mitteilung zur Vertragszeitraumüberprüfung erfolgt. Im Jahr des Eintritts des flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umstandes wird grundsätzlich – außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß § 6 GSP-AV – keine Prämie gewährt. Abweichend davon ist eine Fördergewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn der Eintritt des Umstands nach dem 15.04. bzw. nach dem Almauftrieb oder der Anlage der Begrünungskultur erfolgt.

1.7.4.3 Vorübergehende flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände

Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die die förderwerbende Person keinen Einfluss hat und welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändern (z. B. von der Agrarbezirksbehörde begleitete freiwillige Nutzungstausche oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung), kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrages oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung erfolgt. Im Jahr der Nichteinhaltung wird grundsätzlich – außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß § 6 GSP-AV – keine Prämie gewährt. Abweichend davon ist eine weitere Fördergewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn alle Bedingungen auf den geänderten Flächen (z. B. neu zugeteilte Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren) eingehalten werden.

1.7.4.4 Spezielle Festlegungen zu flächen- und bewirtschaftungsverändernden Umständen durch das BML

Darüber hinaus können vom BML bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen spezielle Festlegungen getroffen werden, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass sich Schadorganismen in Gefahr drohender Weise vermehren.

Im Falle von genehmigten Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission ist eine Umsetzung dieser geänderten Verpflichtungen durch eine Festlegung des BML an die AMA möglich.

1.7.4.5 Nichteinhaltung von Verpflichtungen auf Versuchsflächen

Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von vom BML genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke gilt:

- 1 die schriftliche Genehmigung des Versuches ist am Betrieb verfügbar zu halten und
 - 2 die Art der Versuche, das Ausmaß und die Lage der Flächen, auf welchen Versuche stattfinden, sind nachvollziehbar zu dokumentieren und
 - 3 diese Flächen sind bereits im Rahmen des Mehrfachantrages als Versuchsflächen auszuweisen.
- Für diese Flächen werden im laufenden Jahr keine Prämien gewährt.

1.7.5 **Revisionsklausel gemäß Art. 70, Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2115**

Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens, die eine Änderung der Bewirtschaftungsverpflichtungen und/oder der einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 und/oder der Prämienhöhe erfordern, steht es der förderwerbenden Person frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

In diesen Fällen endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung des Vertragszeitraumes entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden, erhalten.

1.8 Weitergeführte 20-jährige Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen

Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen (K20) können unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), jedoch zu den in dieser Sonderrichtlinie geltenden Rahmenbedingungen fortgeführt werden. In jedem Fall ist die Weiterführung im Rahmen des erforderlichen Mehrfachantrages zu beantragen. Flächen mit laufenden Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen können mit spätestens Vertragswechsel 01.01.2024 mit Maßnahmenantrag des jeweiligen Vorjahres in die Maßnahme „Naturschutz“ (18) umgewandelt werden. Flächen mit laufenden K20-Verpflichtungen sind auf der Einzelfläche mit keinen anderen Maßnahmen kombinierbar. Eine Prämiengewährung ist auf Flächen gemäß GLÖZ 8 nicht möglich.

1.9 Art und Ausmaß der Förderung

1.9.1 Art

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt.

1.9.2 Ausmaß

Die Höhe der Förderung je Fördereinheit und Maßnahme wird im Maßnahmenteil geregelt.

1.9.2.1 Obergrenzen für Flächenzahlungen

Die Prämienobergrenzen für die Summe der flächenbezogenen Zahlungen je Schlag inkl. auf den Schlag umgelegte Zahlungen für Landschaftselemente als Summe der Zahlungen gemäß Art. 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 beträgt 1.300 Euro/ha, im Falle der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ (13) 2.160 Euro/ha, im Falle der Teilnahme an den Maßnahmen „Naturschutz“ (18) oder „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) 1.500 Euro/ha sowie im Falle einer Teilnahme an 20-jährigen Verpflichtungen gemäß Punkt 1.8 970 Euro/ha.

1a

1.9.2.2 Abhängigkeit zur Betriebsgröße (Modulation)

Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit zur gesamten Fläche des Betriebes reduziert („moduliert“). Die Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ (14) und „Tierwohl – Behirtung“ (15) werden in der Berechnung getrennt zur Heimfläche betrachtet.

Die Auszahlung beträgt

- 1 bis zum 200. ha: 100 % der Prämie
- 2 über dem 200. bis zum 300. ha: 90 % der Prämie
- 3 über dem 300. bis zum 1.000. ha: 85 % der Prämie
- 4 über dem 1.000. ha: 75 % der Prämie.

Die Modulation erfolgt auf Basis der Angaben im Mehrfachantrag.

1.9.3 Finanzierung

1.9.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Maßnahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie werden gemeinsam aus EU-Mitteln des ELER, aus Bundesmitteln sowie aus Landesmitteln finanziert. Der Anteil der EU-Mittel wird entsprechend den Festlegungen des GAP Strategieplans Österreich 2023-2027 (GSP) herangezogen.

1.9.3.2 Öko-Regelungen gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115

Abweichend von Punkt 1.9.3.1 werden die Maßnahmen gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6), „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7) und „Tierwohl – Weide“ (20) sowie bis inklusive Antragsjahr 2024 „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (10) und ab dem Antragsjahr 2025 „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C) ausschließlich aus EGFL-Mitteln und in dem gemäß § 111 GSP-AV vorgesehenen Umfang finanziert.

1b

Die für diese Maßnahmen zugeteilten Mittel laut Finanzplan des GSP werden im Rahmen der in den Maßnahmen vorgegebenen Prämienbänder in Abhängigkeit der beantragten Flächen bzw. GVE aliquot aufgeteilt, garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag. Sofern die in den Maßnahmen vorgesehenen Prämienuntergrenzen aufgrund der auszahlenden Teilnahmeflächen unterschritten werden, so werden Mittel aus anderen Maßnahmen gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 („Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6), „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7) und „Tierwohl – Weide“ (20) sowie bis inklusive Antragsjahr 2024 auch „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (10) und ab dem Antragsjahr 2025 auch „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C)) herangezogen, um den Mindestbetrag zu erreichen. Prioritär sind hier Mittel aus Maßnahmen zu verwenden, bei denen die prozentuelle Überschreitung des Mindestbetrages am höchsten ist. Im Falle einer Überschreitung der Prämienobergrenze werden die nicht im Rahmen der Maßnahme ausbezahlten Mittel für die anderen Maßnahmen gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 verwendet. Prioritär sind hier Maßnahmen zu bedienen, bei denen die prozentuelle Unterschreitung des Maximalwerts am höchsten ist. Maßnahmen gemäß Artikel 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115

1b

Die Gewährung des Bundeszuschusses für die im ELER kofinanzierten Maßnahmen gemäß Artikel 70 und 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 an die förderwerbenden Personen erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Abweichend davon erfolgt in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16) die Finanzierung des Zuschlags für zusätzliche Auflagen für Flächen im Gebiet Oberösterreich (Landes-Top-up) ausschließlich aus Landesmitteln. Der Zuschlag wird nur gewährt, sofern die Landesmittel zeitgerecht bereitgestellt werden.

1.9.3.3 Top-up Zahlungen der Bundesländer

Die Bundesländer können Top-up Zahlungen zusätzlich zu den im Maßnahmenteil vorgesehenen Prämien ausschließlich aus Landesmitteln für folgende Maßnahmen gewähren:

- 1 50 Euro/ha zusätzlich zum Zuschlag gemähte Steilflächen $\geq 50\%$ Hangneigung in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B),
- 2 40 Euro/RGVE zusätzlich zum Zuschlag Milchvieh für die ersten 20 RGVE in der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ (15).

Eine weitere Differenzierung der Zahlungen ist nicht zulässig. Es sind die entsprechenden Bedingungen der jeweiligen Maßnahme einzuhalten und es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den kofinanzierten Zahlungen (z. B. Modulation, Leistungsüberschneidungen, Vertragszeitraumüberprüfung, Obergrenzen für Flächenzahlungen). Bei inhaltlichen Verstößen oder Flächenabweichungen erfolgen in Bezug auf das Landes-Top-up die gleichen Beurteilungen und Kürzungen wie bei den kofinanzierten Zahlungen.

Die Top-ups werden nur gewährt, sofern eine zeitgerechte Meldung über die Gewährung von Landes-Top-ups bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres erfolgt und die Landesmittel zeitgerecht bereitgestellt werden.

1.9.4 Maßnahmenkombinationen

Grundsätzlich ist eine Teilnahme und Prämiengewährung hinsichtlich einer Fördereinheit (Fläche, Tiere) oder des ganzen Betriebes an mehreren Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie möglich, sofern im Maßnahmenteil eine Kombination nicht ausgeschlossen ist. Unbeschadet davon kann auch eine betriebliche Teilnahme an mehreren, nicht auf der Einzelfläche kombinierbaren Maßnahmen erfolgen. Die auf der Einzelfläche kombinierbaren Maßnahmen sind im Anhang L dargestellt.

Eine gleichzeitige Teilnahme des Betriebes an folgenden Maßnahmen ist nicht möglich:

- 1 „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1B) oder „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (2) oder „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (11) oder „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (12) und der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B), ausgenommen im Falle von Bio-Teilbetrieben.
- 2 „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht“ (6) und „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7).
- 3 „Nichtproduktive Ackerflächen“ in der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C) mit den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1B) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B), ausgenommen im Falle von Bio-Teilbetrieben. 1b
- 4 „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ im Rahmen der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (9) und dem optionalen Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16) 1b

1.10 Abwicklung

1.10.1 Verwaltungsbehörde

Das BML ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 (GSP) verantwortlich.

1.10.2 Zahlstelle

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des BML mit der Abwicklung dieser Sonderrichtlinie betraut.

Dies umfasst insbesondere:

- 1 Entgegennahme der Anträge
- 2 Überprüfung der Anträge
- 3 Entscheidung über die Anträge
- 4 Kontrolle der Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen
- 5 Auszahlung und Verbuchung der Förderbeträge
- 6 Rückforderung der Förderbeträge.

Die AMA nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

1.10.3 Beauftragte Stellen des BML

Aufgrund dieser Sonderrichtlinie werden weitere Stellen mit folgenden Aufgaben betraut:

- 1 Die zur Abwicklung des Naturschutz-Monitoring im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B) vom BML beauftragte Stelle, welche die Auswahl einer beschränkten Anzahl von teilnehmenden Betrieben nach mit dem BML abgestimmten Auswahlkriterien vornimmt, die Betriebe entsprechend einschult und in der Umsetzung des Naturschutz-Monitoring entsprechend betreut und eine zentrale Datensammlung sicherstellt. Für die teilnehmenden Betriebe hat die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung für das jeweilige Monitoringprogramm und die Datenübermittlung an die AMA zu erfolgen.
- 2 Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann in Bezug auf die Bestätigung über ein durchgehendes Kontrollverhältnis gemäß Punkt 2.1.9-1 im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B) sowie zur Übermittlung festgestellter, relevanter Verstöße in Bezug auf die Verordnung (EU) 2018/848.
- 3 Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann in Bezug auf die Ausstellung einer Bestätigung für ein durch die fachlich zuständige Landesstelle erstelltes Konzept zur Anlage von Mehrnutzenhecken im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B). Die Darstellung der betroffenen Flächen hat in einem dafür vorgesehenen Layer im INVEKOS-GIS der AMA zu erfolgen.
- 4 Die verantwortliche Zuchtorganisation hinsichtlich der Bestätigung der Eintragung in das Zuchtbuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien, Bestätigung der Teilnahme an der Milchleistungskontrolle sowie an dem von der Tierzuchtbehörde genehmigten Zuchtprogramm mit den beantragten förderbaren Tieren gemäß Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ (5).
- 5 Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann in Bezug auf die Feststellung einer naturschutzfachlichen Wertigkeit und die Vergabe von Projektauflagen sowie Ausstellung einer Projektbestätigung im Rahmen der Maßnahmen „Naturschutz“ (18), „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) und Weiterführung laufender Verpflichtungen aus Vorgängerprogrammen sowie des optionalen Zuschlags Naturschutz auf der Alm im Rahmen der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (14).

Die für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständige Stelle des Landes hat sicherzustellen:

- a. Standardisierte Planung, Festlegung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Naturschutzdatenbank und Darstellung der betroffenen Flächen in einem dafür vorgesehenen Layer im INVEKOS-GIS der AMA.
 - b. Die Projektbestätigung hat flächenspezifische Ziele sowie Förderverpflichtungen zu enthalten. Die Ziele werden auf Basis von Vor-Ort-Kartierungen oder mittels anderer geeigneter Methoden festgelegt. Die Förderverpflichtungen können entsprechend den definierten Auflagen aus den zugehörigen Anhängen der jeweiligen Maßnahme ausgewählt werden. Die Kartierung hat durch geeignete Expertinnen und Experten zu erfolgen.
 - c. Hinsichtlich der Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) hat die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann die ordnungsrechtlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG festgelegt wurden, im Zuge der Ausstellung der Projektbestätigung zu bestätigen.
 - d. Die Projektbestätigung erfolgt auf Flächenebene.
- 6 Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann in Bezug auf die Abwicklung des optionalen Zuschlags zum Regionalen Naturschutzplan im Rahmen der Maßnahmen „Naturschutz“ (18) bzw. „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19). Für die teilnehmenden Betriebe hat die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung und die Datenübermittlung an die AMA zu erfolgen. Die Ausstellung der Teilnahmebestätigung muss auf Basis einer übergeordneten Planung erfolgen. In diesen Fällen müssen in den Plänen konkrete Ziele und Planungsschritte festgelegt werden. Es ist eine regelmäßige Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinsichtlich der Erreichung der regionalen Zielstellungen sicherzustellen.
- 7 Die zur Abwicklung der Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) vom BML beauftragte Stelle, welche die Auswahl einer beschränkten Anzahl von teilnehmenden Betrieben nach mit dem BML abgestimmten Kriterien, die Einschulung der teilnehmenden Betriebe sowie die Festlegung der Indikatoren auf den teilnehmenden Flächen vornimmt.

Die beauftragte Stelle hat Folgendes sicherzustellen:

- a. Standardisierte Planung, Festlegung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Naturschutzdatenbank und Darstellung der betroffenen Flächen in einem dafür vorgesehenen INVEKOS-GIS-Layer der AMA.
- b. Die Projektbestätigung hat flächenspezifische Ziele und Indikatoren sowie allfällig spezifischere Förderverpflichtungen zu enthalten. Die Ziele und Indikatoren werden auf Basis von Vor-Ort-Kartierungen oder mittels anderer geeigneter Methoden festgelegt. Die festzulegenden Bedingungen können aus den in Anhang K definierten Zielen und den Zielen zugeordneten Indikatoren ausgewählt werden. Die Kartierung hat durch geeignete Expertinnen und Experten zu erfolgen. In Gemeinschaftsprojekten können auch regionale Zielsetzungen und diesbezügliche Zusatzindikatoren vereinbart werden.
- c. Die Projektbestätigung erfolgt auf Flächenebene.

Die beauftragten Stellen führen diese Aufgaben unter der Koordination der AMA aus und haben dieser die für die Abwicklung erforderlichen Daten in den von der AMA vorgegebenen Formaten zu übermitteln.

1.10.4 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS)

Die Abwicklung der Förderungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen im 2. Kapitel GSP-AV sind anzuwenden, soweit nicht in der Sonderrichtlinie Anderes bestimmt ist.

1.10.5 Anträge

1.10.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die dem Antrag zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen sowie der relevanten Bestimmungen der in Punkt 1.2 genannten Rechtsakte bilden einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die AMA zwischen der förderwerbenden Person und dem Bund zustande kommt.

Mit Beginn des Vertragszeitraumes der beantragten Maßnahmen ist die förderwerbende Person an die Einhaltung der Förderbedingungen gebunden und hat Kontrollen zuzulassen.

Bezüglich Mitteilungspflichten gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 15 GSP-AV.

1.10.5.2 Maßnahmenantrag

Die förderwerbende Person hat zur Begründung der Verpflichtung bis 31.12. vor dem 1. Verpflichtungsjahr einen Antrag gemäß den §§ 32 bis 34 GSP-AV (Maßnahmenantrag) zu stellen, in dem sie insbesondere die Maßnahmen oder optionalen Zuschläge bzw. Optionen, an welchen sie teilnehmen will, angibt.

Für folgende optionalen Zuschläge bzw. Optionen ist ein Maßnahmenantrag erforderlich:

- 1 Optionaler Zuschlag Monitoringprogramme Beobachtung der Großtrappe, Biodiversitätsmonitoring, Phänoflex sowie Schnittzeit nach Phänologie in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) sowie „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B),
- 2 Option Teilbetrieb in der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B),
- 3 Optionaler Zuschlag Naturschutz auf der Alm in der Maßnahme "Almbewirtschaftung" (14),
- 4 Optionaler Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien sowie Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen in der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ (16)
- 5 Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan in den Maßnahmen „Naturschutz“ (18) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) sowie
- 6 Optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen und Optionaler Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb in der Maßnahme „Tierwohl – Schweinehaltung“ (22).
- 7 Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen in der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (9)
- 8 Optionaler Zuschlag Almweideplan in der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (14)
- 9 -Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung in den Maßnahmen „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ (21) sowie „Tierwohl – Schweinehaltung“ (22)

Zusätzlich sind die in § 33 Abs. 2 GSP-AV angeführten förderrelevanten Angaben im Wege des Zahlungsantrags zu ergänzen. Der Abschluss eines Fördervertrages erfordert in jedem Fall den Maßnahmenantrag samt den ergänzenden Angaben.

Durch die erstmalige Beantragung der in Punkt 1.7.1.1 genannten, einjährigen Maßnahmen (inkl. optionaler Zuschläge) sowie der einjährigen, optionalen Zuschläge bzw. Optionen in mehrjährigen Maßnahmen gemäß Punkt 1.7.1.2 erfolgt eine Vorbeantragung der einjährigen Maßnahmen bzw. der optionalen Zuschläge bzw. Optionen im Maßnahmenantrag für alle nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Laufzeit des Programms. Die Weiterführung dieser Maßnahmen in den folgenden Jahren wird durch die Abgabe des Mehrfachantrages mit förderrelevanten Flächen oder Tieren beantragt. Nach Erfüllung der jeweils jährlichen Verpflichtungsdauer ist ein Ausstieg aus diesen Maßnahmen bzw. optionalen Zuschlägen möglich.

1b

1.10.5.3 Zahlungsantrag

Als Zahlungsantrag für die mit Maßnahmenantrag vor Verpflichtungsbeginn beantragten Maßnahmen und optionalen Zuschläge gilt die Beantragung der Flächen, Tiere und sonstigen förderrelevanten ergänzenden Angaben gemäß § 33 Abs. 2 GSP-AV im Mehrfachantrag. Im Falle der Maßnahmen „Almbewirtschaftung“ (14) sowie „Tierwohl – Behirtung“ (15) gilt im Falle des Auftriebs von Rindern die Alm/Weidemeldung Rinder, im Falle des Auftriebs sonstiger Tiere die Almauftriebsliste als Zahlungsantrag.

Wird bei mehrjährigen Maßnahmen gemäß Punkt 1.7.1.2 nach Ablauf des 1. Verpflichtungsjahres in einem weiteren Verpflichtungsjahr eine Maßnahme, Fläche oder sonstige förderrelevante Angabe im Rahmen einer Maßnahme nicht beantragt, bleibt die eingegangene Verpflichtung aufrecht, es kann jedoch für das betroffene Jahr bezüglich der Maßnahme, Fläche oder sonstigen förderrelevanten Angabe keine Zahlung erfolgen. Die Bewirtschaftungsverpflichtungen der förderwerbenden Person sowie die Kontrollbefugnisse der Kontrollorgane bleiben hiervon unberührt.

Wird der verabsäumte Zahlungsantrag nicht spätestens bis 1 Jahr nach der ursprünglich relevanten Frist vorgelegt oder es erfolgt ein Ausstieg oder Ausschluss aus der Maßnahme, so wird nicht nur die Prämie nicht gewährt, sondern endet auch die Verpflichtung. Bei mehrjährigen Maßnahmen hat dies zur Folge, dass alle bisher gewährten Prämien bezüglich der Maßnahme bzw. Fläche zurückzuzahlen sind. Nach einem Ausstieg, Ausschluss oder einer einjährigen Nichtabgabe des Mehrfachantrages ist ein Wiedereinstieg nur mit einem neuerlichen Maßnahmenantrag möglich.

1.10.6 Entscheidung über den Antrag

Die AMA hat die förderwerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – ehestmöglich nach Abschluss der systematischen Berechnungsvorgänge oder erforderlichen Nachberechnungsvorgänge, die auf die Erfassung der Anträge, Verwaltungskontrollen und allfällige Vor-Ort-Kontrollen folgen, schriftlich zu verständigen. Mit der Verständigung der Genehmigung an die förderwerbende Person kommt der Vertrag zustande.

Bei Beantragung mehrerer Maßnahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie kommt ein einziger Vertrag zu Stande, allerdings können die einzelnen Maßnahmen in weiterer Folge gemäß den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben.

1.10.7 Auszahlung

Ergänzend zur Bestimmung des § 52 Abs. 3 GSP-AV gilt:

- 1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BML nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und Landesmittel bis zum 30. Juni des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.
- 2 Nach Durchführung der Verwaltungskontrolle kann eine Teilzahlung in Höhe von maximal 75 % des voraussichtlichen Prämienvolumens gewährt werden. Die Mitteilung über die Prämiengewährung begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder auf Grund nachträglich hervorkommender Umstände zurückzufordern sind. Für den Fall einer ungerechtfertigten Zahlung bleibt jedenfalls die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten (Teil-) Beträge vorbehalten.
- 3 Von der Gewährung einer Förderung kann abgesehen werden, wenn der sich ergebende Auszahlungsbetrag 50 Euro nicht überschreitet.

1.11 Kontrolle und Prüfungen

1.11.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und durch Flächenmonitoring. Darüber hinaus erfolgen nachgängige Prüfungen (Audits) durch die Bescheinigende Stelle, Dienststellen der Europäischen Kommission und Rechnungshöfe. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18a MOG 2021 sowie §§ 9, 10, 17, 18 und 37 bis 41 GSP-AV.

1.11.1.1 Kontrollorgane (Prüforgane)

Die Organe und Beauftragten der AMA, des BML, der gemäß § 104 GSP-AV zuständigen Behörden, des Rechnungshofs und der Europäischen Union können die Einhaltung aller Förderbedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person Einsicht nehmen.

Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderwerbenden Person (insbesondere von Pachtverträgen, sonstigen Flächennutzungsverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen, Verträgen zur Feststellung der Förderfähigkeit juristischer Personen) oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf deren Kosten verlangen.

1.11.1.2 Auskunftspflicht und Zugang zu Unterlagen

Die förderwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat im Bedarfsfall eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sonstige Unterstützung zu leisten.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

Sind der förderwerbenden Person förderrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie oder er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

Verweigert die förderwerbende Person oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Antrag abzulehnen, sodass keine Prämien gewährt werden, die bestehenden Verträge beendet und rückabgewickelt werden.

1.11.1.3 Auskunftsperson

Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

Ist die förderwerbende Person oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle

angekündigt war und die förderwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

1.11.2 Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft wird, ob die Antragsangaben richtig und vollständig sind, sowie die Förderbedingungen, bestehend aus Förder- und Zugangsvoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, eingehalten werden.

Ergänzend gilt:

- 1 Die Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan. Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die förderwerbende Person kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 2 Kann der Zugang zu förderrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden. Die AMA kann jedoch, wenn die Eigenart der Unterlagen dem nicht entgegensteht und dies der AMA unbedenklich erscheint, der förderwerbenden Person die Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen binnen einer angemessenen Frist gewähren; in diesem Fall gelten die Unterlagen erst mit ungenutztem Ablauf der Frist als nicht vorgefunden.
- 3 Die AMA kann Fristen zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen setzen. Bei Einlangen der Unterlage oder des Nachweises nach Ablauf der gesetzten Frist gilt diese als nicht rechtzeitig vorgelegt und kann daher nicht berücksichtigt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen und von der förderwerbenden Person nachgewiesenen Umständen kann die AMA vorgesehene Fristen – ausgenommen Antragsfristen – zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen verlängern.

1.11.3 Aufbewahrung von Unterlagen

Es gilt § 16 Z 1 GSP-AV.

1.12 Rückforderung

1.12.1 Art und Ausmaß der Rückforderung

In Ergänzung zu den Regelungen gemäß §§ 12, 13 und 14 GSP-AV erfolgt eine Rückforderung bzw. ein Einbehalt von beantragten Prämien – zuzüglich eventuell anfallender Zinsen gemäß § 21 MOG - nach folgenden Sachverhalten:

1.12.1.1 Nichteinhaltung von Förder- bzw. Zugangsvoraussetzungen:

Bei einjährigen Maßnahmen gemäß Punkt 1.7.1.1 bzw. bei im Maßnahmenantrag zu beantragenden optionalen Zuschlägen bzw. Optionen kommt bei Nichterfüllung von Förder- bzw. Zugangsvoraussetzungen keine gültige Verpflichtung, d. h. kein Vertrag zustande.

Bei mehrjährigen Maßnahmen gemäß Punkt 1.7.1.2 kommt bei Nichterfüllung von Förder- bzw. Zugangsvoraussetzungen im 1. Jahr keine gültige Verpflichtung, d. h. kein Vertrag zustande, bei der Nichterfüllung von Förder- bzw. Zugangsvoraussetzungen ab dem 2. Verpflichtungsjahr wird im betroffenen Jahr für die jeweilige Maßnahme keine Prämie gewährt.

1.12.1.2 Abweichungen von Flächen, Tieren und anderen Einheiten:

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 42 bis 47 GSP-AV.

1.12.1.3 Nichteinhaltung von inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (Förderverpflichtungen):

Die Kürzung oder der Einbehalt der Förderung bei Verletzung von inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen erfolgt gemäß § 48 GSP-AV nach dem Grundsatz, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen. Die Sanktionen werden nach einem festgelegten Schema automatisiert im Rahmen der Berechnung vergeben.

Die Angabe betreffend die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 34 Abs. 2 Z 12 lit. f GSP-AV wird als inhaltliche Bewirtschaftungsauflage in den genannten Maßnahmen gewertet.

1.12.1.4 Nichteinhaltung der Konditionalität gemäß 4. Kapitel GSP-AV sowie Nichteinhaltung der Sozialen Konditionalität gemäß 5. Kapitel GSP-AV.

Die Verwaltungssanktionen infolge von Nichteinhaltung der Konditionalität sind gemäß den Art 83 bis 86 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorzunehmen. Die Verwaltungssanktionen infolge von Nichteinhaltung der Sozialen Konditionalität sind gemäß den Art 87 bis 89 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorzunehmen.

1.12.2 **Mehrfachkürzungen**

Im Falle von Mehrfachkürzungen erfolgen diese abweichend von § 53 Abs. 2 GSP-AV in folgender Reihenfolge:

- 1 Kürzungen und Sanktionen bei Übererklärungen von Flächen gemäß Punkt 1.12.1.2,
- 2 Förder- bzw. Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 1.12.1.1,
- 3 Kürzung bei Fristversäumnis gemäß § 33 GSP-AV,
- 4 Kürzungen bei Untererklärungen von Flächen gemäß § 47 GSP-AV,
- 5 Inhaltliche Kürzungen gemäß Punkt 1.12.1.3,
- 6 Förderobergrenze je Maßnahme gemäß Maßnahmenteil,
- 7 Modulation des Prämienausmaßes gemäß Punkt 1.9.2.2,
- 8 Berechnung der Obergrenze für Flächenzahlungen gemäß Punkt 01,
- 9 Vertragszeitraumüberprüfung gemäß Punkt 1.7.2.3,
- 10 Zugangskürzung gemäß Punkt 1.7.2.4,
- 11 Berechnung der Kürzungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität und der sozialen Konditionalität gemäß § 53 Abs. 2 Z 13 GSP-AV.

1.13 **Datenverarbeitung**

1.13.1 **Datenverarbeitung zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen**

- 1 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das BML, die AMA und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden und
- 2 die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 3 Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.13.2 **Verarbeitung von Daten anderer Stellen oder Behörden zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken**

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass unter anderem die betreibende Stelle des Verbrauchergesundheitsinformationssystem, die Bio-Kontrollstelle bzw. Lebensmittelbehörde, die Bezirksverwaltungsbehörde, relevante Bildungsanbieter, Zuchtorganisationen und

Tiergesundheitsdienste sowie relevante Förderabwicklungsstellen (z. B. Q^{plus}) oder sonstige beauftragte Stellen jene Daten an die AMA zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderbedingungen benötigt.

1.13.3 Veröffentlichung von Förderdaten (EU-Transparenzdatenbank)

Die förderwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund des Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 Daten über die Begünstigten und die geförderten Maßnahmen für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden.

1.13.4 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die förderwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, welche bei der AMA geltend zu machen sind, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.14 Berichte

1.14.1 Meldung der Auszahlung

Die AMA hat dem BML und den Bundesländern zeitgerecht für die Auszahlung im Folgemonat die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundes- und Landesmittel zu melden.

1.14.2 Fachlicher Bericht

Die AMA hat über die ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht (Verwendungsnachweise) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen, wobei die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist, und diesen Bericht bis 31.03. des Folgejahres dem BML zu übermitteln.

1.14.3 Bericht über Kontrolltätigkeit

Die AMA hat bis 30.06. des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres dem BML einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zu übermitteln.

1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderwerbenden Person aufgrund von Förderzusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.16 Publikation und Information

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.

Die AMA hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen förderwerbenden Personen zu sorgen, insbesondere auf der Homepage www.ama.at.

1.17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die

gegenständlichen Maßnahmen anzuwenden, soweit in dieser Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der förderwerbenden Person bestehenden Fördervertrag bzw. über das (Nicht-)Zustandekommen des Fördervertrags und dessen Rechtsfolgen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.20 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 (GSP) durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 02.11.2022 gestellten Anträge und begründeten Verpflichtungen anzuwenden.

Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

Die 1. Änderung der Sonderrichtlinie (siehe Kennzeichnung mit 1a) ist ab 01.01.2024 anzuwenden, soweit nicht bei den mit 1b gekennzeichneten Änderungen die Anwendung mit 01.01.2025 beginnt. Sprachliche Korrekturen oder Klarstellungen ohne gesonderte Markierung, die keine inhaltliche Änderung bewirken, gelten ab dem Antragsjahr 2023.

1a

2 MASSNAHMENTEIL

2.1 A Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB] (1A)

2.1.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 3 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- 4 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft
- 5 Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft
- 6 Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität

2.1.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen gewährt. Im Falle der Landschaftselemente erfolgt die Prämienengewährung je Landschaftselement, im Falle eines optionalen Monitoringzuschlags erfolgt die Prämienengewährung je Betrieb. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Grünlandumbruch, die Einhaltung von Auflagen zur Anbaudiversifizierung und damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch zusätzliche Bewirtschaftungsweisen mit positiver Umweltwirkung entstehen.

2.1.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.
- 2 Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Elsbeere, Kirsche, Marille, Pflaume, Ringlotte, Weichsel und Zwetschke sowie Eberesche, Kornelkirsche, Kriecherl und Quitte. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig.
Ab dem Antragsjahr 2025 zählen die Obstarten Maulbeere und Pfirsich zusätzlich als Streuobstbäume.
- 3 Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Anhang B. Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau zu dokumentieren.
- 4 Als Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sind folgende Kulturen anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurz sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Anhang C angelegt werden.

1b

- 5 Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) ohne Untersaaten zwischen den Reihen angesät werden und auf denen von 15.03. bis zum 30.06. (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung in diesem Zeitraum verzichtet wird.
- 6 Als gemähte Steiflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.
- 7 Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m bzw. maximal 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbisschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.

2.1.4 Förderverpflichtungen

- 1 Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum:
Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Verpflichtungsjahr plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- 2 Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:
Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter sowie ab dem Antragsjahr 2025 Grünbrache und Spargel). 1b
- 3 Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:
Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß Punkt 2.1.4-4 erfüllen.
Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ (18) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) sind anrechenbar, sofern es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzenhecken anrechenbar, wenn hinsichtlich des krautigen Bereichs die Pflegeauflagen gemäß Punkt d eingehalten werden. Begrünte Abflusswege in der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (8) sowie Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16) sind anrechenbar, sofern die Pflege/Nutzungsauflagen gemäß Punkt c und d erfüllt werden. Bracheflächen gemäß GLÖZ 8 (bis einschließlich Antragsjahr 2024) bzw. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen eingehalten werden. 1b

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab einer Ackerfläche von 10 ha. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente oder ab dem Antragsjahr 2025 auch dem Feldstück zugeordnete Agroforststreifen in der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C) angerechnet werden. Diese angerechneten Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen. 1b
- b. Neuansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie maximal 10 %

nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrüntem Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.

- c. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. des 2. Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.
- d. Bis inklusive Antragsjahr 2024 gilt: Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Mahd/Häckseln/Weide mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal zweimal pro Jahr, auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08.; Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig. 1b
- e. Bis inklusive Antragsjahr 2024 gilt: Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Verbringung des Mähgutes erlaubt, Beweidung erst ab dem 01.08. erlaubt, Drusch ist nicht erlaubt. 1b
- f. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- g. Optionaler Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien, ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang C, zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste gemäß Anhang C enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.

Bis einschließlich Antragsjahr 2024 gilt: Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln ist nicht zulässig. Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr auch vor dem 01.08. zulässig.

Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Für die Pflege/Nutzung der Fläche kann aus folgenden zwei Varianten gewählt werden, wobei ein Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig ist: 1b

- i. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln und Weide nicht zulässig. Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr auch vor dem 01.08. zulässig.
- ii. Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal einmal pro Jahr, frühestens ab 01.10.

-4 Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen anzulegen. Flächen aus den Maßnahmen

„Naturschutz“ (18), „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) und „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung.

Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen (ohne Bergmäher) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha gemähter Grünlandfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten:

- a. Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig. Der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden. Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln der Flächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.
- b. Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig. Der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren (entfällt ab dem Antragsjahr 2025). Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- c. Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15.08. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung, Überqueren jedoch zulässig. Im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.
- d. Optionaler Zuschlag Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang C besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste gemäß Anhang C enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.

1b

Die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres nach entsprechender Saatbettvorbereitung zu erfolgen. Maximal 2 Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07. (ausgenommen Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr). Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln ist nicht zulässig. Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

-5 Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person

besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

-6 Optionaler Zuschlag Naturschutz-Monitoring:

Im Rahmen spezifischer, vom BML anerkannter Projekte, können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für das jeweilige Monitoringprogramm beauftragten Stelle, inkl. Bestätigung der Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im 1. Jahr der Teilnahme. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen.

Es werden betriebsbezogen folgende Monitoringprogramme angeboten:

- a. Beobachtung der Großtrappe
Teilnahme nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ (18) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag die Auflage TA01 vergeben ist.
- b. Biodiversitätsmonitoring
- c. Phänoflex
- d. Schnitzeit nach Phänologie
Teilnahme nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ (18) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag eine der Auflagen GL06, GL15 oder GL25 vergeben ist.

-7 Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben ab dem Antragsjahr 2025:

- a. Anlage und Betrieb von mindestens 15 Pheromonfallen je Hektar zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers (*Asproparthenis punctiventris*) auf Zuckerrübenflächen bzw. Schlägen, auf denen im Vorjahr Zuckerrüben angebaut wurden. Eine Pheromonfalle besteht zumindest aus einem Fangbehälter sowie aus darin ausgelegten Pheromon-Lockstoffen.
- b. Die Anlage hat spätestens 14 Kalendertage nach dem Anbau der Zuckerrübe oder spätestens zu einem vergleichbaren Zeitpunkt bei einer auf Zuckerrüben des Vorjahres nachfolgenden Kultur zu erfolgen. Die Pheromonfallen sind jedenfalls 5 Wochen am Feld zu belassen, regelmäßig - zumindest zweimal im Mindestanlagezeitraum - zu leeren und spätestens vor der Ernte zu entfernen.
- c. Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen (Schlag und Anlagedatum, Anzahl je Schlag sowie Datum des Entleerens sowie Entfernen der Fallen) sowie Aufbewahrung von Belegen über den Bezug der Pheromone. Die verwendeten Pheromonfallen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.
- d. Sollte ein Umbruch auf Schlägen mit angelegten Pheromonfallen erforderlich sein, so hat eine entsprechende Dokumentation zu erfolgen. Im Falle eines Nachbaus von Zuckerrüben sind die Pheromonfallen entweder zu belassen oder unmittelbar nach dem Nachbau wieder anzulegen.

1b

2.1.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit 1b gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Flächen	Details		Euro/ha
Ackerflächen	Ackerflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)		75,6 ab 2025: 85,0
	Zuschläge für Biodiversitätsflächen Acker (jeweils bis max. 20 % der Ackerfläche)	Zuschlag über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis zum 20. %)	410,4

1b

Förderfähige Flächen	Details		Euro/ha	
		Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schlages >= 50	75,6 ab 2025: 140,0	
		Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha Ackerfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden	54,0	
		Optionaler Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar), gilt ab dem Antragsjahr 2025 als Variante i	424,0	
		Optionaler Zuschlag (Variante ii) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar)	324,0	
		Optionaler Zuschlag für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen	Prämienstufe A	129,6
			Prämienstufe B	270,0
		Zuschlag für förderwürdige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerflächen erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderbar sind max. 40 % der Ackerfläche	Zuschlag für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide	64,8
			Zuschlag für Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	129,6
			Zuschlag für Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	86,4
			Zuschlag für Sonnenblume	86,4
			Zuschlag für Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion	162,0

1b

1b

1b

Förderfähige Flächen	Details		Euro/ha
		autochthoner Wildpflanzen	
	Optionaler Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb		270,0
	Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben		150,0
Grünlandflächen	Grünlandflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen)	Nicht-tierhaltender Betrieb	27,0
		Tierhaltender Betrieb	75,6
	Zuschläge für Grünland-Biodiversitätsflächen (jeweils bis max. 20 % der gemähten Grünlandflächen ohne Bergmähder)	Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis zum 20. %)	108,0
		Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schlages ≥ 30	54,0 ab 2025: 100,0
		Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden	54,0
		Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen	150,0
		Optionaler Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$ (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar)	424,0
Zuschlag gemähte Steilflächen $\geq 50\%$ Hangneigung	432,0		
Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturflächen	Je punktförmiges Landschaftselement (max. 80 Bäume je ha am Feldstück)	Option Streuobstbäume	13,0
		Sonstige	8,6
Optionaler Zuschlag Mehrnutzenhecken	Mehrnutzenhecken		1.000,0
Optionaler Zuschlag Naturschutz-Monitoring (Euro je Betrieb und Jahr)	Beobachtung der Großtrappe		237,6
	Biodiversitätsmonitoring		297,0
	Phänoflex		108,0
	Schnittzeit nach Phänologie		108,0

1b

1b

1b

-1 Schläge größer 0,5 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenden Hangneigung $\geq 10\%$, auf denen erosionsgefährdete Kulturen gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 GSP-AV ohne erosionsmindernde Verfahren

gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (8) angebaut werden, erhalten keine Ackerflächen-Basismodulprämie.

- 2 Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar, können auf andere Verpflichtungen der Maßnahme nicht angerechnet werden und können auch keine anderen – außer die bei den Acker-Biodiversitätsflächen angeführten – Prämien erhalten (ausgenommen Zuschlag für Landschaftselemente). Biodiversitätsflächen, die aus anderen Maßnahmen angerechnet werden, erhalten keine Prämie der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A), sondern die jeweilige Maßnahmenprämie.
- 3 Der Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen wird für jene Biodiversitätsflächen gewährt, die über das zumindest erforderliche Ausmaß angelegt werden. Aus anderen Maßnahmen angerechnete Biodiversitätsflächen sowie GLÖZ 4-Flächen zählen nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze.
- 4 Die Prämie für seltene, regional wertvolle, landw. Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämiengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.
- 5 Förderfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als Elemente gemäß GLÖZ 8 ausgewiesen sind.
- 6 Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche kombinierbar.

2.1 B Biologische Wirtschaftsweise (1B)

2.1.6 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum
- 2 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 3 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 4 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- 5 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft
- 6 Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft
- 7 Studien, praxisbezogenes Monitoring, Projekte zur Verbesserung von Datengrundlage über Biodiversität
- 8 Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit

2.1.7 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland-, Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Im Falle der Landschaftselemente erfolgt die Prämienengewährung je Landschaftselement, im Falle eines optionalen Monitoringzuschlags und des Zuschlags für betriebsbezogene Transaktionskosten erfolgt die Prämienengewährung je Betrieb, im Falle von Bienenstöcken je Stock. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der EU-Bio-Verordnung, den Verzicht auf Grünlandumbruch, die Einhaltung von Auflagen zur Anbaudiversifizierung und damit verbundenen Fruchtfolgewirkungen, die Anlage von Biodiversitätsflächen, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch zusätzliche Bewirtschaftungsweisen mit positiver Umweltwirkung entstehen.

1b

2.1.8 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche und in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen und Streuobstbäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5 m, welche im Mehrfachantrag beantragt und im gesamten Verpflichtungsjahr erhalten werden. Landschaftselemente auf Almen und Hutweiden sind nicht anrechenbar.
- 2 Streuobstbäume sind stark wüchsige und großkronige Hoch- oder Halbstammbäume der Obstarten Apfel, Birne, Elsbeere, Kirsche, Marille, Pflaume, Ringlotte, Weichsel und Zwetschke sowie Eberesche, Kornelkirsche, Kriecherl und Quitte.. Die Bäume können einzeln, in Gruppen oder Reihen stehen und gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein. Dauerhafte Stützgerüste, die mehrere Bäume umspannen, sind nicht zulässig. Ab dem Antragsjahr 2025 zählen die Obstarten Maulbeere und Pfirsich zusätzlich als Streuobstbäume.
- 3 Als seltene, regional wertvolle landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten sortenrein angebaute Kulturpflanzensorten gemäß Anhang B. Die Sorte und Saatgutmenge ist durch Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau zu dokumentieren.
- 4 Als Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sind folgende Kulturen anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Arnika, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buchweizen, Dille, Drachenkopf, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Kerbel, Koriander, Kornblume, Kreuzkümmel, Kümmel, Lavendel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Löwenzahn, Malve, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Nachtkerze, Neslia (Finkensame), Oregano, Petersilie, Phacelia, Ringelblume, Rosmarin, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schöllkraut, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop, Zuckerwurz sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen gemäß Anhang C angelegt werden.

1b

- 5 Als Wildkräuter- und Brutflächen gelten Getreideflächen, die mit doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm) ohne Untersaaten zwischen den Reihen angesät werden und auf denen von 15.03. bis zum 30.06. (bzw. bis zum Drusch) ein Befahrungsverbot herrscht (ausgenommen Überqueren der Fläche) sowie auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mechanischer Beikrautregulierung in diesem Zeitraum verzichtet wird.
- 6 Als gemähte Steiflächen gelten zumindest einmal pro Jahr gemähte Grünlandflächen mit einer Hangneigung $\geq 50\%$.
- 7 Mehrnutzenhecken sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2023 bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen, welche im Rahmen eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle erstellten Konzeptes angelegt und in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden. Mehrnutzenhecken müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 5 m bzw. maximal 20 m aufweisen. Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einer Hecke entwickeln können. Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen und hat zumindest 20 % zu umfassen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs ist nicht zulässig. Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbisschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.
- 8 Option Biologischer Teilbetrieb:
 - a. Unter folgenden Voraussetzungen kann auch nur mit einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes teilgenommen werden:
 - i. Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den konventionell und den biologisch bewirtschafteten Teil.
 - ii. Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen auf dem konventionell und dem biologisch bewirtschafteten Teil. Als Kulturbereiche werden Grünland und Ackerland in Summe oder alle Wein-, Obst-, und Hopfenflächen in Summe betrachtet.
 - iii. Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Saatgut) auf dem konventionell und dem biologisch bewirtschafteten Teil.
 - b. Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Vertragszeitraumes hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

2.1.9 Förderverpflichtungen

- 1 Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf, Weide) sowie Anerkennung als Bio-Betrieb durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle spätestens ab 01.01. des 1. Verpflichtungsjahres. Ein Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

Tiere am Betrieb oder am biologischen Teilbetrieb müssen grundsätzlich biologisch gehalten werden, davon ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen Eigenbedarfstiere und Equiden:

- a. Es dürfen maximal 2 nicht zertifizierte Mastschweine und/oder 10 nicht zertifizierte Hühner für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden.
 - b. „Konventionelle“ Equiden dürfen am Betrieb gehalten werden. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht zulässig. Konventionelle Equiden sind für die Einstufung als tierhaltender Betrieb nicht zu berücksichtigen.
- 2 Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Vertragszeitraum:

Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im 1. Verpflichtungsjahr plus das im Jahr zuvor umgebrochene Flächenausmaß. Es darf maximal 1 ha in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden. Zug um Zug durchgeführte, innerbetriebliche

Flächentäusche werden berücksichtigt. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.

-3 Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen:

Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha einnimmt, sind maximal 75 % Getreide und Mais zulässig und keine Kultur darf mehr als 55 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter sowie ab dem Antragsjahr 2025 Grünbrache und Spargel).

1b

-4 Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:

Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 ha sind auf zumindest 7 % der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen. Betriebe bis 10 ha Ackerfläche können die Verpflichtung auch mittels der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsflächen auf Grünland gemäß Punkt 2.1.9-5 erfüllen.

1b

Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ (18) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) sind anrechenbar, sofern es sich um Ackerstilllegungen handelt. Ebenso sind Mehrnutzenhecken anrechenbar, wenn hinsichtlich des krautigen Bereichs die Pflegeauflagen gemäß Punkt d eingehalten werden. Begrünte Abflusswege in der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (8) sowie Auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16) sind anrechenbar, sofern die Pflege-/Nutzungsauflagen gemäß Punkt c und d erfüllt werden. Bracheflächen gemäß GLÖZ 8 (bis einschließlich Antragsjahr 2024) bzw. Gewässerrandstreifen gemäß GLÖZ 4 sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, wenn die Bedingungen für Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen eingehalten werden.

1b

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab einer Ackerfläche von 10 ha. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente oder ab dem Antragsjahr 2025 auch dem Feldstück zugeordnete Agroforststreifen in der Maßnahme „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ (1C) angerechnet werden. Diese angerechneten Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.
- b. Neuansaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest 3 verschiedenen Pflanzenfamilien sowie maximal 10 % nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrüntem Ackerflächen im Rahmen von einzelflächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL 2015, die zumindest seit dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Ackerfutterflächen mit entsprechendem Code beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden.
- c. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. des 2. Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.
- d. Bis inklusive Antragsjahr 2024 gilt: Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Mahd/Häckseln/Weide mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal zweimal pro Jahr, auf 75 % der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08.; Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig.
- e. Bis inklusive Antragsjahr 2024 gilt: Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Verbringung des Mähgutes erlaubt, Beweidung erst ab dem 01.08. erlaubt, Drusch ist nicht erlaubt.
- f. Keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.

1b

1b

1b

- g. Optionaler Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien, ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang C, zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 kg/ha zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste gemäß Anhang C enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.

Bis einschließlich Antragsjahr 2024 gilt: Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln ist nicht zulässig. Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr auch vor dem 01.08. zulässig.

Ab dem Antragsjahr 2025 gilt: Für die Pflege/Nutzung der Fläche kann aus folgenden zwei Varianten gewählt werden, wobei ein Reinigungsschnitt im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig ist:

1b

- i. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln und Weide nicht zulässig. Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr auch vor dem 01.08. zulässig.
- ii. Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal einmal pro Jahr, frühestens ab 01.10.

-5 Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland:

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als 2 ha (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 7 % der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen, anzulegen. Flächen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ (18), „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) und „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Projektbestätigung.

Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha gemähten Flächen (ohne Bergmäher) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 a anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha gemähter Grünlandfläche. Zur Erreichung der 15 a können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 % Grenze für Biodiversitätsflächen.

Es sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten:

- a. Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15.06. und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15.07. zulässig. Der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu 10 Kalendertage nach vorne verlegt werden. Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Häckseln der Flächen ist frühestens nach der ersten Nutzung erlaubt.
- b. Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest 9 Wochen. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig. Der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren (entfällt ab dem Antragsjahr 2025). Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- c. Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15.08. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten

1b

Nutzung, Überqueren jedoch zulässig. Im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.

- d. Optionaler Zuschlag Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$, die aus mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien ausschließlich aus der Artenliste gemäß Anhang C besteht und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf 5 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste gemäß Anhang C enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der 5 Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.

Die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres nach entsprechender Saatbettvorbereitung zu erfolgen. Maximal 2 Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15.07. (ausgenommen Reinigungsschnitt im 1. Antragsjahr). Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln ist nicht zulässig. Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

-6 Weiterbildungsverpflichtung Biodiversität:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zu biodiversitätsrelevanten Themen im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

-7 Weiterbildungsverpflichtung Biologische Wirtschaftsweise:

Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zur biologischen Wirtschaftsweise im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

-8 Optionaler Zuschlag Naturschutz-Monitoring:

Im Rahmen spezifischer, vom BML anerkannter Projekte, können Monitoringverpflichtungen definiert und abgegolten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für das jeweilige Monitoringprogramm beauftragten Stelle, inkl. Bestätigung der Absolvierung einer Einführungsveranstaltung im 1. Jahr der Teilnahme. Im Rahmen der festgelegten Monitoringprogramme besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten jährlich, zeitgerecht und vollständig in einer vorgegebenen Datenbankstruktur zu erfassen.

Es werden betriebsbezogen folgende Monitoringprogramme angeboten:

- a. Beobachtung der Großtrappe
Teilnahme nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ (18) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag die Auflage TA01 vergeben ist.
- b. Biodiversitätsmonitoring
- c. Phänoflex
- d. Schnittzeit nach Phänologie

Teilnahme nur möglich, wenn auch an der Maßnahme „Naturschutz“ (18) teilgenommen wird und zumindest auf einem Schlag eine der Auflagen GL06, GL15 oder GL25 vergeben ist.

-9 Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben ab dem Antragsjahr 2025:

1b

- a. Anlage und Betrieb von mindestens 15 Pheromonfallen je Hektar zur Bekämpfung des Rübenderbrüsslers (*Asproparthenis punctiventris*) auf Zuckerrübenflächen bzw. Schlägen auf denen im Vorjahr Zuckerrüben angebaut wurden. Eine Pheromonfalle besteht zumindest aus einem Fangbehälter sowie aus darin ausgelegten Pheromon-Lockstoffen.
- b. Die Anlage hat spätestens 14 Kalendertage nach dem Anbau der Zuckerrübe oder spätestens zu einem vergleichbaren Zeitpunkt bei einer auf Zuckerrüben des Vorjahres nachfolgenden Kultur zu erfolgen. Die Pheromonfallen sind jedenfalls 5 Wochen am Feld zu belassen, regelmäßig - zumindest zweimal im Mindestanlagezeitraum - zu leeren und spätestens vor der Ernte zu entfernen.
- c. Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen (Schlag und Anledgedatum, Anzahl je Schlag sowie Datum des Entleerens sowie Entfernen der Fallen) sowie Aufbewahrung von Belegen über den Bezug der Pheromone. Die verwendeten Pheromonfallen sind bis zum Ende der Vegetationsperiode aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.
- d. Sollte ein Umbruch auf Schlägen mit angelegten Pheromonfallen erforderlich sein, so hat eine entsprechende Dokumentation zu erfolgen. Im Falle eines Nachbaus von Zuckerrüben sind die Pheromonfallen entweder zu belassen oder unmittelbar nach dem Nachbau wieder anzulegen.

2.1.10 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit 1b gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Ackerflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen, bei Grünbrachen bis max. 20 % der Ackerfläche)	221,4 ab 2025: 235,0
	Zuschlag über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis zum 20. %)	324,0
	Zuschlag bei durchschnittlicher Ackerzahl des Schlages >= 50	75,6 ab 2025: 140,0
	Zuschläge für Biodiversitätsflächen Acker (jeweils bis max. 20 % der Ackerfläche)	54,0
	Optionaler Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar), gilt ab dem	424,0

1b

1b

Förderfähige Flächen	Details		Euro/ha
		Antragsjahr 2025 als Variante i	
		Optionaler Zuschlag (Variante ii) für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar)	324,0
	Optionaler Zuschlag für seltene, regional wertvolle landw. Kulturpflanzen	Prämienstufe A	129,6
		Prämienstufe B	270,0
	Zuschlag für förderwürdige Kulturen, sofern bei nebenstehenden Kulturen am Betrieb ein Flächenanteil von über 15 % der Ackerflächen erreicht wird (inkl. über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen). Förderbar sind max. 40 % der Ackerfläche	Zuschlag für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne sowie sonstiges Feldfutter und Ackerweide	64,8
		Zuschlag für Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken	129,6
		Zuschlag für Kresse, Ölrettich, Rübsen, Senf, Raps	86,4
		Zuschlag für Sonnenblume	86,4
		Zuschlag für Blühpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen	162,0
		Zuschlag für Feldgemüse und Erdbeeren	216,0
	Optionaler Zuschlag für Wildkräuter- und Brutflächen bis max. 20 ha pro Betrieb	270,0	
	Optionaler Zuschlag Pheromonfallen bei Zuckerrüben	150,0	
	Grünlandflächen	Grünlandflächen Basismodulprämie (inkl. Biodiversitätsflächen)	Nicht-tierhaltender Betrieb
Tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha			232,2
Tierhaltender Betrieb >= 1,4 RGVE/ha			221,4
Zuschläge für Grünland-Biodiversitätsflächen (jeweils bis max. 20 % der gemähten		Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis zum 20. %)	108,0

1b

1b

1b

Förderfähige Flächen	Details		Euro/ha	
	Grünlandflächen ohne Bergmähder)	Zuschlag bei durchschnittlicher Grünlandzahl des Schlages ≥ 30	54,0 ab 2025: 100,0	1b
		Zuschlag wenn mind. 1 Biodiversitätsfläche je angefangene 3 ha gemähter Grünlandfläche, wobei nur Schläge größer als 5 a angerechnet werden	54,0	
		Zuschlag für Belassen von Altgrasflächen	150,0	1b
		Optionaler Zuschlag bei Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung $< 18\%$ (max. bis zum Ende des Vertragszeitraumes förderbar)	424,0	
	Zuschlag gemähte Steilflächen $\geq 50\%$ Hangneigung		432,0	
Grünlandflächen	Zuschlag Kreislaufwirtschaft auf Grünlandflächen (inkl. Biodiversitätsflächen), sofern am Betrieb in Summe mehr als 8 % Biodiversitätsflächen oder artenreiches Grünland gemäß 2.17.5-4 auf gemähtem Grünland bewirtschaftet werden	Tierhaltender Betrieb $< 1,4$ RGVE/ha	40,0	1b
Ackerflächen	Zuschlag Kreislaufwirtschaft auf Ackerflächen für Wechselwiese, Klee gras, Klee und Luzerne, sonstiges Feldfutter und Ackerweide sowie Ackerbohne, Erbsen, Esparsette, Kichererbsen, Linsen, Lupinen, Peluschke, Platterbsen und Wicken, sofern diese Kulturen mehr als 15 % der Ackerfläche (inkl.	Nicht-tierhaltender Betrieb	40,0	1b
		Tierhaltender Betrieb $< 1,4$ RGVE/ha	40,0	1b

Förderfähige Flächen	Details		Euro/ha
	genutzte Biodiversitätsflächen) am Betrieb ausmachen		
Wein-, Obst- und Hopfenflächen	Walnuss und Edelkastanie		540,0
	Sonstige		756,0
Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturflächen	Je punktförmiges Landschaftselement (max. 80 Bäume je ha am Feldstück)	Option Streuobstbäume	13,0
		Sonstige	8,6
Optionaler Zuschlag Mehrnutzenhecken	Mehrnutzenhecken		1.000,0
Bio-Bienenstöcke (max. 900 Stöcke/Betrieb gefördert)	für die ersten 100 Stöcke		30,2 (je Stock)
	ab dem 101 Stock		25,9 (je Stock)
Optionaler Zuschlag Naturschutz-Monitoring (Euro je Betrieb und Jahr)	Beobachtung der Großtrappe		237,6
	Biodiversitätsmonitoring		297,0
	Phänoflex		108,0
	Schnittzeit nach Phänologie		108,0
Zuschlag für betriebsbezogene Transaktionskosten			400,0 (je Betrieb)

1b

- 1 Schläge größer 0,5 ha auf Ackerflächen mit einer überwiegenderen Hangneigung $\geq 10\%$, auf denen erosionsgefährdete Kulturen gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 GSP-AV ohne erosionsmindernde Verfahren gemäß der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (8) angebaut werden, erhalten [bis einschließlich Antragsjahr 2024](#) keine Ackerflächen-Basismodulprämie. Ab dem Antragsjahr 2025 wird auf den betroffenen Schlägen eine um 50 % reduzierte Ackerflächen-Basismodulprämie gewährt.
- 2 Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar, können auf andere Verpflichtungen der Maßnahme nicht angerechnet werden und können auch keine anderen - außer die bei den Acker-Biodiversitätsflächen angeführten - Prämien erhalten (ausgenommen Zuschlag für Landschaftselemente). Biodiversitätsflächen, die aus anderen Maßnahmen angerechnet werden, erhalten keine Prämie der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B), sondern die jeweilige Maßnahmenprämie.
- 3 Der Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen wird für jene Biodiversitätsflächen gewährt, die über das zumindest erforderliche Ausmaß angelegt werden. Aus anderen Maßnahmen angerechnete Biodiversitätsflächen sowie GLÖZ 4-Flächen zählen nicht für die Erreichung der 7 %-Grenze.
- 4 Die Prämie für seltene, regional wertvolle, landw. Kulturpflanzen wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt. Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt. Bei mehrjährigen Kulturen erfolgt die Prämiengewährung nur im Jahr der ersten Nutzung.
- 5 Förderfähig sind nur Landschaftselemente, die nicht als Elemente gemäß GLÖZ 8 ausgewiesen sind.
- 6 Prämien und Zuschläge sind – sofern nicht abweichend geregelt – auf der Einzelfläche kombinierbar. Eine betriebliche Kombination der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B) und den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A), „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ (2), „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (11) sowie „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (12) ist nicht möglich (ausgenommen Bio-Teilbetriebe).

1b

- 7 Betriebe mit Teilnahme am Sektorprogramm Imkerei (Intervention 55-02 im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027 (GSP)), für die der Einsatz von biologischem Bienenfutter bzw. Bienenwachs im Sektorprogramm abgegolten wird, erhalten keine Prämie für Bio-Bienenstöcke.

2.1 C Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen (1C)

2.1.11 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- 3 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 4 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- 5 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.1.12 Art der Unterstützung

Ab dem Antragsjahr 2025 wird eine Unterstützung für nichtproduktive Ackerflächen und für ab dem Antragsjahr 2020 angelegte Agroforststreifen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Neueinsaat oder das Belassen nichtproduktiver Ackerflächen sowie die Neuanlage oder das Belassen von Agroforststreifen entstehen.

2.1.13 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Agroforststreifen sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2020 neu angelegte Elemente, die mit Gehölzen ohne Gehölze der Negativliste bestockt sind. Agroforststreifen müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 2 m bzw. maximal 10 m aufweisen und mit einer Dichte von mindestens 10 bis maximal 25 Bäumen pro 100 Laufmeter sowie einem maximalen Baumabstand von 15 m bepflanzt sein. Der Agroforststreifen darf keiner Spezialkultur gemäß § 25 Abs. 4 GSP-AV entsprechen. Die Pflanzung von Sträuchern zwischen den Bäumen ist zulässig.

Negativliste: Fertile Paulownia (*Paulownia tomentosa*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Chinesischer Talgbaum (*Triadica sebifera*), Mesquitebaum (*Prosopis juliflora*), Seidiger Nadelbusch (*Hakea sericea*), Kreuzstrauch (*Baccharis halimifolia*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gew. Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Ölweide (*Elaeagnus*).

2.1.14 Förderverpflichtungen

Im Rahmen der Maßnahme ist wahlweise die Neueinsaat oder das Belassen von bestehenden nichtproduktiven Ackerflächen sowie die Neuanlage oder das Belassen von Agroforststreifen durchzuführen.

Nichtproduktive Ackerflächen:

- 1 Neuansaat (wobei eine Selbstbegrünung zulässig ist) oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünten Ackerflächen.
- 2 Eine Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15.09. Im Falle des Anbaues einer nachfolgenden Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits nach dem 31.07. möglich.
- 3 Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages als nichtproduktive Ackerfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von nichtproduktiven Ackerflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- 4 Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) oder Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr, maximal zweimal pro Jahr, auf 50 % der nichtproduktiven Ackerflächen frühestens am 01.08.; Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 01.08. zulässig. Im Falle eines Umbruchs von nichtproduktiven Ackerflächen gilt bis 31.12. ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.

Agroforststreifen:

- 1 Neuanlage von Agroforststreifen bis 15.05. des Antragsjahres oder Belassen von bestehenden Agroforststreifen.
- 2 Eine Entnahme von Gehölzen ist zulässig, wenn die Mindestkriterien weiter eingehalten werden oder eine Nachpflanzung bis 15.05. des jeweiligen Antragsjahres erfolgt.
- 3 Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einem Agroforststreifen entwickeln können. Unbedingt erforderliche Pflegemaßnahmen bei Bäumen umfassen die Stabilisierung nach der Pflanzung mittels Pflanzpfahl, Verbisschutz sowie bedarfsgerechte Pflegeschnitte.
- 4 Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen, eine Nutzung ist nicht zulässig.
- 5 Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Der Einsatz von gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbisschutz bei Bäumen und Sträuchern ist zulässig.

2.1.15 Höhe der Förderung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Nichtproduktive Ackerflächen (bis max. 4 % der Ackerfläche)	350 bis 450
Agroforststreifen		600 bis 800

- 1 Nichtproduktive Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar und können nicht auf andere Verpflichtungen im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angerechnet werden.
- 2 Förderfähig sind nur nichtproduktive Ackerflächen, die nicht als Flächen gemäß GLÖZ 4 ausgewiesen sind.

2.2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (2)

2.2.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum
- 2 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 3 Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft
- 4 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.2.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker-, Grünland-, Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen Flächen sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerfutterflächen entstehen.

2.2.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A).

2.2.4 Förderverpflichtungen

- 2 Verzicht auf die Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Das Ausbringen von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern (Mist, Jauche und Gülle) und gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zulässigem Kompost ist jedoch zulässig, ebenso zulässig ist im Falle der Verbringung von Gülle in eine Biogasanlage die Rücknahme entsprechender Mengen an Biogasgülle.
- 3 Maximaler Stickstoffanfall aus der Tierhaltung 170 kg N/ha (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) in Bezug auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Auf Almen oder Gemeinschaftsweiden angefallener Stickstoff wird aliquot abgezogen.
- 4 Verzicht auf den Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.
- 5 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- 6 Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Stickstoffdüngung bzw. angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland im Mindestausmaß von 3 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

2.2.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha	
Ackerflächen		64,8	
	Ackerfutterflächen	Nicht-tierhaltender Betrieb	0,0
		Tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha	75,6
		Tierhaltender Betrieb ≥ 1,4 RGVE/ha	64,8
Grünlandflächen	Nicht-tierhaltender Betrieb	0,0	
	Tierhaltender Betrieb < 1,4 RGVE/ha	75,6	
	Tierhaltender Betrieb ≥ 1,4 RGVE/ha	64,8	
Wein-, Obst- und Hopfenflächen		64,8	

2.3 Heuwirtschaft (3)

2.3.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.3.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für gemähte Grünlandflächen und Ackerfutterflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung und die mosaikartige Grünlandnutzung entstehen.

2.3.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B).
- 2 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmähder) sowie Eigenschaft als tierhaltender Betrieb gemäß Punkt 1.5.4 im 1. Verpflichtungsjahr.

2.3.4 Förderverpflichtungen

- 1 Verzicht auf Silagebereitung und Silagefütterung am gesamten Betrieb.
- 2 Kombination der Heubewirtschaftung mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode für alle raufutterverzehrenden Tiere am Betrieb.
- 3 Verzicht auf Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
- 4 Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.
- 5 Option Verzicht auf Mähauflbereiter: Gesamtbetrieblicher Verzicht auf den Einsatz von Mähauflbereitern. Es darf kein entsprechendes Gerät am Betrieb vorhanden sein.

2.3.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha	
Ackerflächen	Ackerfutterflächen (ohne Ackerweide)	Nicht-tierhaltender Betrieb	0,0
		Tierhaltender Betrieb	145,8
		Tierhaltender Betrieb mit Verzicht Mähauflbereiter	167,4
Grünlandflächen	Mähwiesen und Mähweiden (ohne Streuwiesen und Bergmähder)	Nicht-tierhaltender Betrieb	0,0
		Tierhaltender Betrieb	145,8
		Tierhaltender Betrieb mit Verzicht Mähauflbereiter	167,4

2.4 Bewirtschaftung von Bergmähdern (4)

2.4.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft
- 2 Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume

2.4.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Bergmähdern gewährt, die über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze liegen und aufgrund ihrer Hangneigung, Lage oder Erreichbarkeit schwierig zu bewirtschaften sind. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Mahd von Bergmähdern gegenüber einer Beweidung der Flächen entstehen.

2.4.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Der überwiegende Teil der Schlagfläche muss über 1.200 m Seehöhe liegen.

2.4.4 Förderverpflichtungen

- 1 Zumindest jedes 2. Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes, maximal eine Mahd pro Jahr, wobei das Mähgut jedenfalls von der Fläche verbracht werden muss; Verzicht auf Beweidung, Nachweide nach dem 15.08. ist zulässig.
- 2 Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- 3 Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

2.4.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Bergmähdern	Mahd mit Traktor	378,0
	Mahd mit Motormäher	594,0
	Mahd mit Sense	972,0

- 1 Prämienvergütung nur im Jahr der Mahd.
- 2 Eine Kombination der Förderung mit anderen Maßnahmen ist auf der Einzelfläche nicht zulässig, davon ausgenommen ist die Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B).

2.5 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (5)

2.5.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft

2.5.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird einzeltierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen gewährt. Gefördert werden Kosten (inkl. erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Zuchttieren (im Sinne der Tierzuchtverordnung (EU) 2016/1012) lokaler, von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen.

2.5.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Tiere zur Nachbesetzung (Ersatztiere) sind Tiere, die alle Förderverpflichtungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.
- 2 Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 01.04. des Antragsjahres.
- 3 Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm gemäß Anhang D sind Rassen, die gemäß Zuchtprogramm der verantwortlichen Zuchtorganisation umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, z. B. vorgegebene Anpaarungen.
- 4 Förderbare Tiere sind reinrassige Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den genehmigten Zuchtprogrammen mit dem Zuchtziel Erhalt der Rasse mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere		
Regelmäßiger Zuchteinsatz im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms; nur reinrassige Anpaarung		
Kuh	bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt	
Stute	bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal gefohlt	weitere Abfohlung spätestens innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag einmal gelammt	
Mutterziege	bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt	
Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	mind. jeder 2. Wurf reinrassig
Männliche Tiere		
Regelmäßiger Zuchteinsatz im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms		
Zuchttier, Zuchtwidder, Zuchtbock und Zuchteber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Zuchtprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am Stichtag 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am Stichtag 6 Monate alt; Bock spätestens am Stichtag 5 Monate alt	
Zuchthengst	Spätestens am 31.05. des Antragsjahres 2 Jahre alt	wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein

2.5.4 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme mit mindestens 1 förderbarem Tier im jeweiligen Antragsjahr.

2.5.5 Förderverpflichtungen

- 1 Zucht und Haltung von reinrassigen Tieren der Rassenliste gemäß Anhang D.
- 2 Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des jeweiligen Antragsjahres.
- 3 Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation (gemäß Anhang D) bis spätestens 10.02. des Folgejahres über die Eintragung in das Zuchtbuch, über die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien und die Einhaltung des von der Tierzuchtbehörde genehmigten Zuchtprogramms sowie über die Teilnahme an der Milchleistungskontrolle mit den beantragten förderbaren Tieren.
- 4 Einhaltung folgender Melde- bzw. Antragsbestimmungen:
 - a. Förderbare Tiere werden jeweils für das Antragsjahr mit dem Mehrfachantrag durch die förderwerbende Person mit Stichtag 01.04. und tierbezogen beantragt. Bei Rindern werden die förderbaren Tiere durch die AMA aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 01.04. für das Antragsjahr ermittelt.
 - b. Weitergabe von Tieren während der Haltedauer ist nur zulässig als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate. Vor der Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von Tieren vom Betrieb im Ausmaß von maximal 10 Kalendertagen kann die Meldepflicht entfallen, sofern dies von der förderwerbenden Person belegt werden kann. Bei Rindern ist die Weitergabe nach dem 30.09. an andere Betriebe, sofern die Tiere nicht vor dem 01.01. des Folgejahres ins Ausland verbracht oder geschlachtet werden bzw. verenden, zulässig.
 - c. Ein Abgang von beantragten Tieren ist zu melden. Der vorübergehende Aufenthalt von Tieren auf Fremdweiden, Almweideflächen oder Gemeinschaftsweiden ist kein Abgang im Sinne der gegenständlichen Bestimmungen.
 - d. Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Maßnahme, an die AMA innerhalb von 7 Kalendertagen ab Nachbesetzung. Die Fristen gelten auch über den 31.12. eines Jahres hinaus.
 - e. Im Fall von Rindern werden die erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

2.5.6 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

	Prämien- stufe A	Prämien- stufe B	Zuschlag für Rassen mit bes. Gen- erhaltungs- programm	Zuschlag für Tiere mit Milchleistungs- kontrolle
Kuh	226,8	334,8	21,6	86,4
Zuchtstier	453,6	669,6	21,6	-
Stute	226,8	-	21,6	-
Zuchthengst	453,6	-	21,6	-
Mutterschaf oder Mutterziege	54,0	64,8	21,6	-
Zuchtwidder oder Zuchtbock	108,0	129,6	21,6	-
Zuchtsau	-	162,0	21,6	-
Zuchteber	-	324,0	21,6	-

- 1 Die Prämien werden je Tier gewährt, dargestellt sind Prämien in Euro/Tier.
- 2 Die Zuordnung der Rassen zu den Prämienstufen sowie die Gewährung des Zuschlags für besondere Generhaltungsprogramme erfolgt gemäß Rassenliste (Anhang D).

2.6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau (6)

2.6.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- 3 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 4 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

2.6.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten und für Begleitsaaten im Raps gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen auf Ackerflächen und Begleitsaaten entstehen.

2.6.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche.

2.6.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagendatum für die Begrünung.
- 2 Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen, Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz in Variante 6).
- 3 Als insektenblütige Pflanzen gelten jene Pflanzen, die von Insekten bestäubt werden.

2.6.5 Förderverpflichtungen

- 1 Anlage einer flächendeckenden Zwischenfrucht- oder Begleitsaat gemäß schlagbezogen beantragter Varianten. Sollte die Anzahl an angesäten Mischungspartnern am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich.
- 2 Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
- 3 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen Variante 7). Die Beseitigung von geförderten Zwischenfrüchten darf in den Varianten 1 bis 6 nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- 4 Verzicht auf Bodenbearbeitung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur). Die zusätzliche Ansaat von winterharten Begrünungskulturen in bestehende Begrünungen ist zulässig, sofern deren Anbau mit Geräten unter ausschließlichem Bodeneingriff der Säscharre erfolgt.
- 5 Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln, Mulchen, Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) und Walzen bei Varianten 2 bis 6 vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis einschließlich 31.10. verboten.

-6 Varianten:

Var.	Anlage spätestens am	Ende des Begrünungs- zeitraums (frühester Umbruch)	Einzuhaltende Bedingungen
1 gilt bis einschließlich Antragsjahr 2024	31.07.	10.10.	Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis einschließlich 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen); Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst.
1 gilt ab dem Antragsjahr 2025	10.08.	frühestens nach 70 Kalendertagen, jedoch nicht vor dem 15.09.	Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis einschließlich 14.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen); Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst.
2	05.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 7 Mischungspartnern aus mindestens 3 Pflanzenfamilien.
3	20.08.	15.11	Ansaat aus mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien.
4	31.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien.
5	20.09.	01.03.	Ansaat aus mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien.
6	15.10	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne und Wintererbse oder Winterrüben (inkl. Perko).
7	15.09	31.01.	Ansaat von Begleitsaaten zwischen bzw. in den Reihen bei Winterraps mit mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Raps bis zum Ende des Begrünungszeitraumes.

1b

2.6.6 Höhe der Förderung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung	Variante 1	180,0 bis 220,0
	Variante 2	171,0 bis 209,0
	Variante 3	108,0 bis 132,0
	Variante 4	153,0 bis 187,0
	Variante 5	135,0 bis 165,0
	Variante 6	108,0 bis 132,0
	Variante 7	81,0 bis 99,0

2.7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün (7)

2.7.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- 3 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 4 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

2.7.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird auf allen bewirtschafteten Ackerflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen sowie aufgrund von erforderlichen Fruchtfolgeumstellungen entstehen.

2.7.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bewirtschaftung von mindestens 1,5 ha Ackerfläche.

2.7.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen; Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume (gemäß Punkt 2.7.5) eingehalten werden; stillgelegte Flächen sind für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.
- 2 Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.
- 3 Nicht als Zwischenfrüchte gelten ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen, Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz).

2.7.5 Förderverpflichtungen

- 1 Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der Zeitraum zwischen:
 - a. Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht maximal 30 Kalendertage
 - b. Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 30 Kalendertage
 - c. Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht maximal 50 Kalendertagebeträgt.
- 2 Laufende Führung von schlagbezogenen Aufzeichnungen über folgende Termine:
 - a. Ernte Hauptkultur
 - b. Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
 - c. Anlage Nachfolgekultur
- 3 Für Zwischenfrüchte gelten folgende Bedingungen:
 - a. Zwischenfrüchte sind bis spätestens 15.10. aktiv anzulegen und die Mindestanlagedauer muss mindestens 42 Kalendertage betragen. Eine Erneuerung der Zwischenfrüchte ist nach Ablauf der 42 Kalendertage bis zum 15.10. Zug um Zug zulässig, sofern die erneuerte Zwischenfrucht mindestens weitere 42 Kalendertage bestehen bleibt. Zwischenfrüchte müssen mindestens 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien aufweisen; nach dem 20.09. angelegte Zwischenfrüchte müssen winterhart bzw. ab dem Antragsjahr 2025 überwiegend winterhart sein, dürfen frühestens am 15.02. umgebrochen werden und können im Fall von winterharten Kulturen auch in Reinsaat angelegt werden.

- b. Verzicht auf mineralische N-Düngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Verbotszeitraums gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung im Folgejahr. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
- c. Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Umbruch. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- d. Verzicht auf Bodenbearbeitung (ausgenommen für Strip Till-Verfahren sowie Tiefenlockerung unter maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur).
- e. Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) und Pflege (z. B. Häckseln und Walzen ohne Bodeneingriff) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Bodennahes Häckseln ist zulässig, sofern die Begrünungskulturen vollständig abgefrostet sind. Häckseln, Mulchen, Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) und Walzen ist bei über den Winter bestehenbleibenden Zwischenfrüchten von der Anlage bis einschließlich 31.10. verboten.

2.7.6 Höhe der Förderung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen		70,0 bis 90,0

2.8 Erosionsschutz Acker (8)

2.8.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- 3 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 4 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

2.8.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen gewährt, auf denen erosionsmindernde Maßnahmen umgesetzt werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Umsetzung von erosionsmindernden Verfahren bei erosionsgefährdeten Kulturen bzw. durch die dauerhafte Begrünung von Ackerflächen auftreten.

2.8.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bei Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till: Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7).

2.8.4 Förderverpflichtungen

- 1 Jährliche Teilnahme an der Maßnahme mit mindestens 0,10 ha.
- 2 Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till: Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 GSP-AV mittels Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an Begrünungskulturen gemäß Varianten 2, 4, 5 und 6 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) bzw. im Anschluss an die Varianten 4, 5 und 6 des ÖPUL 2015 oder bei über den Winter bestehen bleibenden Zwischenfrüchten gemäß Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7), wobei Folgendes gilt:
 - a. Als Mulchsaat gilt ein Aussaatverfahren, in dem lediglich eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung erfolgt. Auf der Oberfläche verbleibt Pflanzenmulch der Zwischenfrucht. Wendende und tief mischende Bodenbearbeitung ist unzulässig. Eine Tiefenlockerung mit maßgeblichem Erhalt der Begrünungskultur ist zulässig. Maximaler Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur ist 4 Wochen.
 - b. Als Direktsaat gilt ein Aussaatverfahren in dem keine vollflächige Bodenbearbeitung, sondern lediglich eine Einsaat mittels Schlitzdrillverfahren erfolgt.
 - c. Als Strip-Till gilt ein Aussaatverfahren, in dem der Boden nicht ganzflächig, sondern lediglich streifenförmig bearbeitet wird. Zwischen den bearbeiteten Streifen bleiben die Zwischenfrucht bzw. davon verbliebene Pflanzenreste erhalten.
- 3 Anhäufungen bei Kartoffeln:
 - a. Anbau von Kartoffeln mit in wiederkehrenden Abständen (max. 2 m) durchgeführten Anhäufungen in den Rinnen der Anpflanzdämme (ausgenommen in den Fahrgassen) zur Verhinderung von Wassererosion.
 - b. Diese Anhäufungen sind bis zur Krautminderung beizubehalten.
- 4 Begrünte Abflusswege auf Ackerflächen, die zumindest teilweise auf einem ausgewiesenen Erosions-Eintragspfad gemäß Anhang F liegen:
 - a. Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung mit einem Leguminosenanteil unter 50 % bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes, Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres.
 - b. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages als Begrüner Abflussweg im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.

- c. Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
 - d. Nicht förderfähig sind Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 Grünlandflächen waren.
- 5 Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume sowie ab dem Antragsjahr 2025 auch Mais und Sorghum:
- a. Aktive Anlage von flächendeckenden Untersaaten mit mindestens 3 Mischungspartnern zwischen den Reihen der Hauptkultur spätestens 8 Wochen nach dem Anbau von Ackerbohne, Kürbis, Mais (ab 2025), Soja, Sonnenblume und Sorghum (ab 2025), spätestens jedoch bis zum 30.06. Sollte die Anzahl an angesäten Mischungspartnern am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich.
 - b. Die Untersaat muss mindestens bis zur Ernte der Hauptkultur erhalten bleiben und darf nicht mit der Hauptkultur mitgeerntet werden. Die Saatstärke, die Anbautechnik und der Anbauzeitpunkt sind so zu wählen, dass ein ausreichender Feldaufgang mit entsprechender Erosionsschutzwirkung gewährleistet ist.
 - c. Eine Bodenbearbeitung oder ein Herbizideinsatz sind nach der Anlage der Untersaat bis zur Ernte der Hauptkultur nicht erlaubt.

1b

2.8.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit **1b** gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Erosionsgefährdete Kulturen gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 GSP-AV auf Acker	Mulchsaat	54,0
	Direktsaat bzw. Strip-Till	86,4
	Anhäufungen bei Kartoffeln	162,0
Begrünte Abflusswege auf Acker	Bis max. der vierfachen auf einem Erosions-Eintragspfad gemäß Anhang F liegenden Fläche	594,0
Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume sowie ab dem Antragsjahr 2025 auch Mais und Sorghum		81,0
	Zuschlag zu Untersaat-Prämie bei Teilnahme an Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)	16,2

1b

- 1 Auf der Einzelfläche ist die Kombination von Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till und Anhäufungen bei Kartoffeln nicht möglich.
- 2 Im Falle der Teilnahme an dem optionalen Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16) wird für Flächen im Gebiet Wien keine Prämie für Mulchsaat, Direktsaat bzw. Strip-Till gewährt.
- 3 Begrünte Abflusswege sind mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar (ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)).
- 4 Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 oder stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (bis einschließlich Antragsjahr 2024) sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als Begrünte Abflusswege förderbar.

1b

2.9 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (9)

2.9.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum
- 2 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 3 Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft

2.9.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen, für die Gülleseparierung von Rindergülle sowie ab dem Antragsjahr 2025 für die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen gewährt. Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen als auch durch die Gülleseparation und ab dem Antragsjahr 2025 durch die stark stickstoffreduzierte Fütterung anfallen.

1b

2.9.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Im Falle der Teilnahme an der stark stickstoffreduzierten Fütterung von Schweinen mindestens 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche.

1b

2.9.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Gülle: Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
- 2 Jauche: Vorwiegend Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.
- 3 Biogasgülle als Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzel, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käseerückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen, Brauereirückständen (Trub).

2.9.5 Förderverpflichtungen

Im Rahmen der Maßnahme ist wahlweise die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle, die Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle oder ab dem Antragsjahr 2025 die stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen durchzuführen, wobei auch mehrere Verfahren am Betrieb angewendet und gefördert werden können.

1b

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle:

- 1 Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen, wobei Folgendes gilt:
 - a. Schleppschlauch: Bodennahe Ablage durch lose, flexible Schläuche ohne Anpressdruck.
 - b. Schleppschuh: Bodennahe Ablage durch ein Ablageschar mit Anpressdruck, welches die Gülle direkt auf die infiltrationsfähige Bodenoberfläche ablegt.
 - c. Injektionsverfahren: Ablage in den Boden mittels vorheriger Öffnung des Bodens durch Werkzeuge wie Zinken oder Scheiben in einem Arbeitsschritt mit der Ausbringung.

Schlagbezogene Dokumentation über die bodennah ausgebrachte Menge und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers (einschließlich Biogasgülle) sowie des Ausbringungszeitpunktes und des

Ausbringungsverfahren. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

Separierung am Betrieb angefallener Rindergülle:

- 1 Trennung von am Betrieb durch Rinderhaltung angefallenem, flüssigem Wirtschaftsdünger in eine feste und flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen (z. B. Siebschnecke, Zentrifuge).
- 2 Dokumentation über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sowie Nachweis bei Einsatz betriebsfremder Geräte durch Rechnungen oder geeignete, gleichwertige Unterlagen.

Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen ab dem Antragsjahr 2025:

1b

- 1 Umsetzung einer stark stickstoffreduzierten Fütterung bei allen am Betrieb gehaltenen Schweinen mit folgenden Rohproteingrenzen je kg der Ration in der Trockenmasse (88 % TM) bei
 - a. Jung- und Mastschweinen ab 32 kg bis Mastende sowie Jungsaunen nicht gedeckt ab 50 kg im Durchschnitt max. 157 g oder
 - i. 32 bis 60 kg max. 170 g
 - ii. 60 bis 90 kg max. 155 g,
 - iii. ab 90 kg max. 150 g
 - b. Zuchtsauen inkl. Ferkel zwischen 8 und 32 kg, Jungsaunen gedeckt ab 50 kg und Eber ab 50 kg
 - i. Zuchtsauen tragend max. 125 g
 - ii. Zuchtsauen säugend max. 155 g
 - iii. Ferkel zwischen 8 und 32 kg im Durchschnitt max. 166 g
 - iv. Eber max. 170 g
 - c. Für die Berechnung der Rohproteingehalte der Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchungen, für nicht untersuchte Futtermittel Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur und bei Fertigfuttermischungen die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.
 - d. Die stark stickstoffreduzierte Fütterung ist über Rezepturen, bei welchen der Rohproteingehalt je kg FM (88 % TM) ausgewiesen ist (z. B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Officialberatung) nachzuweisen. Im Falle einer Phasenfütterung und insbesondere bei einer allfälligen Vor-Ort-Kontrolle muss plausibel gemacht werden können, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, z. B. Beschriftung von Silos, entsprechende Fütterungstechnik.

2.9.6 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit 1b gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Mengen	Details	Euro/m³
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Ackerflächen sowie Grünlandflächen	Schleppschlauchverfahren	1,1
	Schleppschuhverfahren	1,5
	Gülleinjektionsverfahren	1,7
Gülleseparierung	bis max. 20 m ³ je Rinder-GVE und Jahr	1,5
Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (nur für Betriebe mit >= 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)	54,0

1b

- 1 Die Prämienengewährung erfolgt gemäß im Mehrfachantrag beantragter Menge bodennah ausgebrachter, flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle bzw. am Betrieb durch Rinderhaltung angefallener und am Betrieb separierter Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger in m³.
- 2 Förderfähig ist die bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle bis maximal 50 m³ je ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche. Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit N-Düngebedarf gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Leguminosen-Reinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen im Sinne der Sonderrichtlinie.

2.10 Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen (10)

2.10.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel
- 3 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 4 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit

2.10.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die Anlage von Begrünungskulturen auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Begrünungen in den Fahrgassen sowie durch den Einsatz von Organismen oder Pheromonen entstehen.

2.10.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche von in Summe 0,5 ha Wein-, Obst- oder Hopfenflächen.
- 2 Im Falle des optionalen Zuschlags Einsatz von Organismen oder Pheromonen:
Keine Teilnahme an einem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Organismen oder Pheromonen abgegolten wird, unabhängig davon, ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im operationellen Programm abgegolten bekommt.

2.10.4 Förderverpflichtungen

- 1 Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes durch Einsaat von Begrünungskulturen mit mindestens 3 winterharten Mischungspartnern, das Belassen von bestehenden Kulturen zwischen den Reihen oder Bewirtschaftung von Terrassen.
 - a. Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite (Wein max. 80 cm, Obst und Hopfen max. 100 cm). Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z. B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen oder besonders breiten Reihenabständen wie z. B. Holunder), wo die maximal vorgegebene Zeilenbreite nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.
 - b. Nicht als Begrünungskulturen anrechenbar sind organische Bodenbedeckungen (z. B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch), reine Selbstbegrünungen, Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz), sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais im Bestand. Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen sind zulässig.
- 2 Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z. B. Untergrund- oder Tiefenlockerung) oder danach die Neuanlage erfolgt. Die Erneuerung der Begrünung einmal im Jahr bzw. die Rodung zur Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Wein, Obst- und Hopfenflächen erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10. Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 15.05.) unbegrünt bleiben.
- 3 Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes). Extensive Weidenutzung durch Schafe bzw. temporäre Weidenutzung durch Geflügel ist jedoch zulässig.
- 4 Aufzeichnungen über betriebliche Maßnahmen betreffend die Begrünungskultur sind zu führen und haben folgende Punkte zu umfassen: Betrieb, Feldstück, Schlaggröße, Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung sowie Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung.

- 5 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Begrünungen der Fahrgassen vom Zeitpunkt der Anlage bis zum Umbruch. Die Beseitigung der Begrünung in den Fahrgassen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- 6 Optionaler Zuschlag: Einsatz von Organismen oder Pheromonen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit auf zumindest einem Wein-, Obst- oder Hopfenschlag. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen. Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Organismen oder Pheromonen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes zu führen.

2.10.5 Höhe der Förderung

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha (bis inkl. 2024)	Euro/ha (ab 2025)
Wein, Weinterrassen	< 25 % Hangneigung	180 bis 220	216,0
	≥ 25 % bis < 35 % Hangneigung	270 bis 330	324,0
	≥ 35 % bis < 50 % Hangneigung	450 bis 550	540,0
	≥ 50 % Hangneigung	720 bis 880	864,0
	Optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165	162,0
Obst	< 25 % Hangneigung	180 bis 220	216,0
	>= 25 % Hangneigung	315 bis 385	378,0
	Optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165	162,0
Hopfen		180 bis 220	216,0
	Optionaler Zuschlag Einsatz von Organismen oder Pheromonen	135 bis 165	162,0

1b

- 1 Der optionale Zuschlag für den Einsatz von Organismen oder Pheromonen wird im Falle einer Teilnahme an den Maßnahmen „Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ (12) sowie „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B) um 50 % reduziert.

2.11 Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (11)

2.11.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 2 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.11.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Herbizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen.

2.11.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche von in Summe 0,5 ha Wein, Obst oder Hopfen im 1. Verpflichtungsjahr.

2.11.4 Förderverpflichtungen

- 1 Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Vertragszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.
- 2 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

2.11.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Wein		270,0
Obst	Ohne Walnuss und Edelkastanie	270,0
Hopfen		270,0

2.12 Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen (12)

2.12.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 2 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.12.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird auf Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Insektizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen.

2.12.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche von in Summe 0,5 ha Wein, Obst oder Hopfen im 1. Verpflichtungsjahr.

2.12.4 Förderverpflichtungen

- 1 Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der Verordnung (EU) 2018/848) im Vertragszeitraum auf allen Wein-, Obst- und Hopfenflächen des Betriebes. Im Falle einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Bekämpfung von Schaderregern, wie z. B. der amerikanischen Rebkade, ist davon abweichend der Einsatz des behördlich zugelassenen Wirkstoffes zur Bekämpfung zulässig und gilt nicht als Insektizideinsatz. Die Anordnung und der Einsatz sind entsprechend zu dokumentieren.
- 2 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

2.12.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Wein		270,0
Obst		270,0
Hopfen		270,0

2.13 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (13)

2.13.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 2 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.13.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Flächen unter Folie oder Glas, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder in Topf- oder Substratkultur, gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Organismen im geschützten Anbau entstehen.

2.13.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Keine Teilnahme an einem operationellen Programm, in dem der Einsatz von Organismen abgegolten wird, unabhängig davon ob der jeweilige Betrieb diese Maßnahme im operationellen Programm abgegolten bekommt.

2.13.4 Förderverpflichtungen

- 1 Einsatz von Organismen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.
- 2 Schlagbezogene Aufzeichnung über Art und Menge der eingesetzten Organismen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes sind zu führen.

2.13.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart „A“ oder „GA“)		2.160,0

- 1 Die Prämie ist auf der Einzelfläche mit keiner anderen Prämie kombinierbar.

2.14 Almbewirtschaftung (14)

2.14.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 2 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft
- 3 Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele

2.14.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Almweideflächen gewährt, die mit Tieren bestoßen werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen, insbesondere durch den höheren Arbeitszeitbedarf für Weidepflege und den Verzicht auf Mineraldünger sowie chemischen Pflanzenschutz sowie darüberhinausgehende, naturschutzfachlich begründete Auflagen entstehen. Die Maßnahme ist von der almbewirtschaftenden Person zu beantragen und die Prämie wird an diese oder diesen gewährt. Ab dem Antragsjahr 2025 wird ein optionaler Zuschlag für die Erstellung eines Almweideplans gewährt.

1b

2.14.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Im 1. Verpflichtungsjahr müssen mindestens 3 ha Almweidefläche bewirtschaftet und mit zumindest 3 RGVE bestoßen werden.
- 2 Im Falle des optionalen Zuschlags Naturschutz auf der Alm: Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen gemäß Punkt 1.10.3-5 sowie die in Anhang E definierten Fördervoraussetzungen festlegt.

2.14.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen gemäß Punkt 1.6.2.1. Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und/oder Hochlegern bestehen.
- 2 Der Erschließungszustand bezeichnet die Erreichbarkeit der Alm über Straßen/Wege bzw. sonstige Infrastruktur zur zeitgemäßen Bewirtschaftung der Alm und für den Lasten-/ Viehtransport. Bei Vorhandensein eines Almsentrums (Wirtschaftsgebäudes) erfolgt die Beurteilung des Erschließungszustandes anhand der Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m). Bei Almen ohne Wirtschaftsgebäude ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almflächen ausschlaggebend. Bei Almen mit mehreren, nicht unmittelbar aneinander angrenzenden Flächen wird bei unterschiedlichem Erschließungszustand eine Einstufung auf Basis der Auftriebszeiten vorgenommen. Der Erschließungszustand wird anhand jener Almfläche mit dem längeren Auftriebszeitraum beurteilt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.
- 3 Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele gemäß Anhang A.

2.14.5 Förderverpflichtungen

- 1 Mindestens 60 Kalendertage Bestoßung einer oder mehrerer in Österreich liegenden Almen durch Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamelen.
- 2 Auftrieb von maximal 2,0 RGVE/ha Almweidefläche je Alm, wobei nur Tiere mit einer gesamten Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen berücksichtigt werden.
- 3 Die natürliche Futtergrundlage auf der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Zulässig: Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter). Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Verzicht auf die Verfütterung von Silage und von almfremdem Grünfutter. Ab dem Antragsjahr 2025 ist die Verfütterung von almeigener Silage erlaubt.
- 4 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

1b

-5 Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln. Zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind. Verzicht auf die Ausbringung almfremder Gülle und Jauche sowie von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.

-6 Optionaler Zuschlag Naturschutz auf der Alm:

Zusätzlich bzw. abweichend sind folgende Förderverpflichtungen einzuhalten:

- a. Teilnahme mit allen Feldstücken einer Alm und Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage des Anhangs E festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, wobei eine Festlegung für die Themen Weidemanagement, Düngemanagement sowie Biotopmanagement und Pflege von strukturreichen Flächen möglich ist.
- b. Auftrieb von maximal 1,5 RGVE/ha Almweidefläche je Alm, wobei nur Tiere mit einer insgesamten Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen berücksichtigt werden.
- c. Vollständiger Verzicht auf organische oder mineralische Düngemittel in Mooren, Feuchtfleichen, Kalk- und Silikatmagerrasen, mit Ausnahme von Borstgrasrasen.
- d. Es dürfen keine Geländekorrekturen oder Neuentwässerungen stattfinden. Bestehende Drainagen dürfen nur im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle der Länder ertüchtigt werden.
- e. Tränkestellen dürfen nicht in Feuchtfleichen oder Quellfluren errichtet werden.
- f. Bis spätestens 31.12.2025 sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z. B. Hirtin/Hirte oder almbewirtschaftenden Person) in Anspruch zu nehmen. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit einer naturschutzorientierten und biodiversitätsfördernden Almbewirtschaftung stehen. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

-7 Optionaler Zuschlag Almweideplan ab dem Antragsjahr 2025:

1b

- a. Erstellung eines Almweideplans für alle Almten des Betriebes zur gelenkten Weideführung im Rahmen einer von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer zu absolvierenden Bildungsveranstaltung im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters.
 - i. Die Bildungsveranstaltung ist spätestens bis 15.07. des ersten Jahres der Beantragung des Zuschlages zu absolvieren und hat jedenfalls die Themen Almwirtschaft (Weideführung/standortangepasste Beweidung) und damit verbundene ökologische Auswirkungen zu beinhalten. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.10.2024. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
 - ii. Der Almweideplan ist bis 15.07. des jeweiligen Antragsjahres zu erstellen und hat eine Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen nach den Kriterien Standortfaktoren/Ertragsfähigkeit, ökologische Wertigkeit sowie der Entwicklungsziele und Managementnotwendigkeiten (Beweidungsintensität, Schwendmaßnahmen) der Almweideflächen zu beinhalten und es sind geeignete Maßnahmen zur standortangepassten Beweidung der bewirtschafteten Almweideflächen bzw. umzusetzende Lenkungsmaßnahmen der weidenden Tiere je Almfeldstück bzw. Teilfläche darzustellen. Der Almweideplan ist entweder gemeinsam mit den in die Almbewirtschaftung eingebundenen Personen zu erstellen oder jedenfalls an diese in die Almbewirtschaftung eingebundenen Personen zu kommunizieren. Der

Almweideplan ist dem BML bzw. der AMA im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

Ab dem zweiten Teilnahmejahr hat eine jährliche Überprüfung des Almweideplans und ggf. eine Aktualisierung durch die in die Almwirtschaft eingebundenen Personen zu erfolgen. Die Überprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

- b. Sofern aufgrund der Bewertung der bewirtschafteten Almweideflächen - insbesondere zur Erhaltung der ökologischen Wertigkeit der Teilflächen - eine verstärkte Weideintensität erforderlich ist, kann abweichend zu Punkt 2.14.5-2 ein Auftrieb von maximal 2,4 RGVE/ha Almweidefläche je Alm erfolgen. Eine entsprechende Begründung ist im Almweideplan darzulegen und es hat eine gesonderte Beantragung zu erfolgen.

2.14.6 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit 1b gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Almweideflächen	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	43,2
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauern-Spezialmaschine erreichbar	64,8
	Alm nur über Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar	86,4
Optionaler Zuschlag Naturschutz auf der Alm		5,4 ab 2025: 10,0
	Weitere Zuschläge zu Weidemanagement, Düngemanagement und Biotopmanagement gemäß Anhang E	
Optionaler Zuschlag Almweideplan	Zuschlag für die ersten 20 ha je Alm	20,0

1b

1b

- 1 Prämienengewährung für maximal 1 ha Almweidefläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almweidefläche.
- 2 Ermittlung der förderfähigen RGVE gemäß Almauftriebsliste bzw. Alm/Weidemeldung Rinder gemäß § 34 Abs. 2 Z 11 GSP-AV unter Anwendung der Berechnungsvorgaben von Punkt 1.5.5.1.
- 3 Der optionale Zuschlag Almweideplan ist nicht mit dem optionalen Zuschlag Naturschutz auf der Alm kombinierbar.

1b

2.15 Tierwohl – Behirtung (15)

2.15.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verbesserung des Tierwohls

2.15.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die Behirtung von Raufutterverzehrerern auf Almweideflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe für Weidemanagement und Tierbetreuung entstehen. Die Maßnahme ist von der almbewirtschaftenden Person zu beantragen und die Prämie wird an diese oder diesen gewährt.

2.15.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (14).
- 2 Behirtung von zumindest 3 RGVE im jeweiligen Jahr.

2.15.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen gemäß Punkt 1.6.2.1. Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und/oder Hochlegern bestehen.
- 2 Milchvieh sind Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die mindestens 45 Kalendertage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.
- 3 Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm aber für alle Tiere einer Tierart (Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) oder Neuweltkamele) erfolgen.
- 4 Als RGVE gelten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele gemäß Anhang A.
- 5 Als Herdenschutzhund gelten zertifizierte zum Herdenschutz ausgebildete Hunde, die auf Almen für den Schutz und die Verteidigung vor Beutegreifern der ihnen anvertrauten Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele eingesetzt werden. Sie sind dauerhaft Mitglied ihrer Herde, verbringen Tag und Nacht bei dieser und arbeiten eigenständig, ohne direkte Kommandos.

2.15.5 Förderverpflichtungen

- 1 Behirtung der jeweiligen Tierart während mindestens 60 Kalendertagen auf einer oder mehreren Almen. Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend; die Behirtung hat zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen.
- 2 Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.
- 3 Es muss eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit auf der Alm vorhanden sein.
- 4 Optionaler Zuschlag für den Einsatz von Herdenschutzhunden:
Herdenschutzhunde müssen während der gesamten Alpungsdauer der behirteten Tiere, jedoch zumindest 60 Tage auf der Alm bleiben. Ein entsprechendes, durch das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs anerkanntes Zertifikat für die Eignung der eingesetzten Hunde muss am Betrieb aufliegen. Schäden durch Herdenschutzhunde müssen von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sein.

2.15.6 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit **1b** gekennzeichnet sind.

1a

-1 Die Prämien-gewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierarten; pro Hirtin oder Hirte

	Details		Euro/RGVE
Behirtung	für die ersten 20 RGVE	Behirtete Tiere	81,0
		Zuschlag Milchvieh	151,2
	ab der 21. RGVE	Behirtete Tiere	27,0
		Zuschlag Milchvieh	108,0
			Euro/Hund
	Optionalen Zuschlag Herdenschutzhund	je Hund (max. 5 Hunde je Alm)	756,0 ab 2025: 1.200

1b

kann eine Prämie für maximal 50 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE wird pro 50 RGVE und Hirtin oder Hirte ausbezahlt.

-2 Ermittlung der behirteten RGVE gemäß Alauftriebsliste bzw. Alm/Weidemeldung Rinder gemäß § 34 Abs. 2 Z 11 GSP-AV unter Anwendung der Berechnungsvorgaben von Punkt 1.5.5.1.

2.16 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (16)

2.16.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Verringerung der Treibhausgasemission in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum
- 2 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 3 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- 4 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.16.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen in ausgewählten Gebieten bzw. im Falle der stickstoffreduzierten Fütterung ab dem Antragsjahr 2025 auch für Ackerflächen außerhalb dieser Gebiete gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die aufgrund einer verminderten Düngungsintensität sowie durch den Aufwand für Datenerhebung, Aufzeichnung, Bilanzierung, Weiterbildung und das Ziehen und die Analyse von Bodenproben sowie durch den Verzicht auf ausgewählte Pflanzenschutzmittelwirkstoffe oder die stickstoffreduzierte Fütterung oder ab dem Antragsjahr 2025 die Düngerausbringung im Cultan-Verfahren bzw. die Anlage und Pflege von dauerhaften Begrünungsmischungen aus auswaschungsgefährdeten Ackerflächen entstehen.

1b

1b

2.16.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang G im 1. Verpflichtungsjahr.
- 2 Teilnahme an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7).
- 3 Im Falle der Teilnahme am optionalen Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen mindestens 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche.

2.16.4 Förderverpflichtungen (für Flächen im Gebiet gemäß Anhang G)

- 1 Betriebliche Aufzeichnungen für alle bewirtschafteten Flächen gemäß § 8 Abs. 1 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung für alle an der Maßnahme teilnehmenden Betriebe. Die betrieblichen Aufzeichnungen sind bis 28.02 des Verpflichtungsjahres als voraussichtliche Düngeplanung anzulegen und bis spätestens 31.01. des Folgejahres als betriebliche Düngebilanzierung abzuschließen.
- 2 Schlagbezogene Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 6 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung für Ackerflächen im Gebiet für alle an der Maßnahme teilnehmenden Betriebe.
Die Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Bei Kulturen mit einem Flächenausmaß von $\leq 0,3$ ha je Kultur sind keine schlagbezogenen Aufzeichnungen erforderlich. Die schlagbezogenen Aufzeichnungen sind elektronisch zu führen und dem BML im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ein Stickstoffüberschuss von mehr als 10 kg/ha bzw. ab dem Antragsjahr 2025 von mehr als 20 kg/ha aus der vorangegangenen Kultur gemäß schlagbezogener Düngebilanzierung (Stickstoffsaldo) ist für die Folgekultur zu berücksichtigen, ab dem Antragsjahr 2025 jedoch max. 100 kg N/ha. Die Düngung der nachfolgenden Kultur ist in den Gebieten nördliches und mittleres Burgenland, östliches Niederösterreich inkl. Tullnerfeld sowie Wien zumindest im Ausmaß von 80 % dieses Stickstoffüberschusses, in den restlichen Gebieten gemäß Anhang G um zumindest 60 % dieses Stickstoffüberschusses zu reduzieren. Im Falle eines Anbaus einer genutzten Zwischenfrucht kann der Entzug der Zwischenfrucht unter Berücksichtigung der durchgeführten Düngung den anzurechnenden Stickstoffüberschuss gemäß den relevanten Entzugszahlen der Richtlinien für die sachgerechte Düngung reduzieren. Ungenutzte Zwischenfrüchte reduzieren den anzurechnenden Stickstoffüberschuss nicht bzw. ist die entsprechende Vorfruchtwirkung bzw. Stickstoffdüngung ebenso für die Folgekultur anzurechnen.
- 4 Bei einem errechneten Stickstoffüberschuss aus der Vorkultur von mehr als 30 kg oder bei Schlägen größer als 0,3 ha Feldgemüse oder Kürbis als Vorkultur oder bei einem Umbruch von

1b

- Ackerfutter oder Ackerbrachen vor dem 15.11. hat die Anlage einer Folgekultur noch im Herbst (bis 15.11.) oder die Anlage einer Zwischenfrucht gemäß der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6) bzw. „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (7) zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Schläge mit Kulturen, die nach dem 30.09. geerntet werden, jedoch nicht die Anlageverpflichtung nach Umbruch von Ackerfutter.
- 5 Bis spätestens 31.12.2026 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse oder Fachexkursionen zu den Themen Grundwasserschutz, Humusaufbau, wassersparende Bewirtschaftungsmethoden bzw. grundwasserschonende Bewässerung oder stickstoff-/emissionsreduzierte Fütterung im Mindestausmaß von 10 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Im Zuge der Bildungsveranstaltung sind geeignete Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer sowie Maßnahmen zur Verminderung von Bodenerosion zu diskutieren. Ebenso ist die Berücksichtigung von Messergebnissen zum verfügbaren Stickstoffvorrat (z. B. aus den Bodenproben bzw. falls vorhanden auch aus den Nitrat-Informationsdiensten) für die Düngebemessung zu thematisieren. Auf Basis dieser Informationen ist einmalig ein betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept bis spätestens 31.12.2026 zu erstellen. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
 - 6 Pro angefangene 5 ha Ackerfläche gemäß Mehrfachantrag 2026 im Gebiet ist bis spätestens 31.12.2026 mindestens eine Bodenprobe nach den Normen entsprechend den Richtlinien für sachgerechte Düngung zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH-Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu analysieren. Bei Stickstoff hat die Untersuchung den nachlieferbaren oder den Gehalt an mineralischem Stickstoff zu umfassen. Die Analysen hierzu müssen nach den Normen entsprechend den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ oder der EUF-Methode durchgeführt werden. Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 01.01.2022 gezogen wurden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind in die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank einzupflegen.
 - 7 Der Einsatz der Wirkstoffe Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin, sowie im Falle der Wiederezulassung auch Bentazon, auf Sorghum, Mais (inklusive Zuckermis- und Saatmaisvermehrung), Raps, Soja und Zuckerrübe ist im Gebiet nicht zulässig.
 - 8 Im Gebiet Oberösterreich gilt zusätzlich:
 - a. Verzicht auf die Ausbringung von leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngern gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) von 15.10. bis zum 15.02., im Falle von Mais bis zum 21.03. des Folgejahres.
 - b. Stickstoffgaben, die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste mehr als 80 kg Nitrat-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff oder Carbamid-Stickstoff je Hektar enthalten, sind zu teilen. Die Berechnung des Ammonium-Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern und sonstigen organischen Düngern erfolgt gemäß Anlage 2 der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung.
 - c. Verzicht auf die Anlage von Begrünungskulturen gemäß Variante 3 der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (6)
 - d. Bei jeder chemischen Pflanzenschutzmaßnahme ist im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes im Vorfeld ein Kontrollgang durchzuführen und entsprechend schlagbezogen zu dokumentieren oder es sind entsprechende Warndienstmeldungen (www.warndienst.at) zu dokumentieren und zu berücksichtigen.
 - 9 Option Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Anlage G mit einer durchschnittlichen Ackerzahl ≤ 40 :
 - a. Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Umbruch frühestens am 15.09. des 2. Jahres.

- b. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schrages als auswaschungsgefährdete Ackerflächen im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen.
- c. Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes 2. Jahr; Verbringung des Mähgutes erlaubt, Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- d. Nicht förderfähig sind Ackerflächen, die im Mehrfachantrag-Flächen 2020 Grünlandflächen waren.

-10 Optionaler Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien:

- a. Wendende Bodenbearbeitung ist im gesamten Vertragszeitraum auf Ackerflächen im Gebiet Wien unzulässig (sowohl für Haupt- als auch Zwischenfruchtkulturen, ausgenommen Bodenbearbeitung nach Mais).
- b. Wissenschaftliche Begleitung im Rahmen eines vom BML anerkannten Projektes mit der Zielsetzung der Untersuchung der Auswirkungen auf die Speicherung von Kohlenstoff im Boden. Es sind jedenfalls entsprechende Daten über die Flächenbewirtschaftung bzw. auch die Ergebnisse der Bodenproben für wissenschaftliche Zwecke nach Aufforderung durch die Projektbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stelle.
- c. Zusätzlich 3 Stunden Bildung und Beratung gemäß Punkt 5 im Zusammenhang mit Bodenproben, Humusaufbau oder pflugloser Bodenbearbeitung.
- d. Es sind doppelt so viele Bodenproben erforderlich wie bei der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (d. h. mindestens 2 Proben je angefangene 5 ha Ackerfläche gemäß Punkt 6 sowie entsprechend räumlicher und zeitlicher Projektvorgaben).
- e. Eine Prämienkombination mit der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (8) für Mulch- und Direktsaat ist auf Flächen im Gebiet Wien nicht möglich.

-11 Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen:

- a. Umsetzung einer stark stickstoffreduzierten Fütterung bei allen am Betrieb gehaltenen Schweinen mit folgenden Rohproteingrenzen je kg der Ration in der Trockenmasse (88 % TM) bei
 - a. Jung- und Mastschweinen ab 32 kg bis Mastende sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 50 kg im Durchschnitt max. 157 g oder
 - i. 32 bis 60 kg max. 170 g
 - ii. 60 bis 90 kg max. 155 g,
 - iii. ab 90 kg max. 150 g
 - b. Zuchtsauen inkl. Ferkel zwischen 8 und 32 kg, Jungsauen gedeckt ab 50 kg und Eber ab 50 kg
 - i. Zuchtsauen tragend max. 125 g
 - ii. Zuchtsauen säugend max. 155 g
 - iii. Ferkel zwischen 8 und 32 kg im Durchschnitt max. 166 g
 - iv. Eber max. 170 g
- b. Für die Berechnung der Rohproteingehalte der Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchungen, für nicht untersuchte Futtermittel Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur und bei Fertigfuttermischungen die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.
- c. Die stark stickstoffreduzierte Fütterung ist über Rezepturen, bei welchen der Rohproteingehalt je kg FM (88 % TM) ausgewiesen ist (z. B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Officialberatung) nachzuweisen. Im Falle einer Phasenfütterung und insbesondere bei einer allfälligen Vor-Ort-Kontrolle muss plausibel gemacht werden können, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, z. B. Beschriftung von Silos, entsprechende Fütterungstechnik.

-12 Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang G ab dem Antragsjahr 2025:

1b

- a. Ausbringung von zumindest einer Düngergabe als Ammoniumdepot mittels Injektion des Düngers im Cultan-Nagelradverfahren in den Boden.
- b. Schlagbezogene Dokumentation über die injizierte Art und Menge sowie des Ausbringungszeitpunktes des Düngemittels.
- c. Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

2.16.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit 1b gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen im Gebiet Bgld., Ktn., Nö, Oö, Wien und Stmk. gemäß Anhang G	Basisprämie	54,0
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsauflagen	60,0
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Mais (ohne Saatmaisvermehrung) und Sorghum	21,6
	Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht Raps und Saatmaisvermehrung	64,8
	Zuschlag für zusätzliche Auflagen für Flächen im Gebiet Oberösterreich (Landes-Top-up)	32,4
	Option Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes)	540,0
	Optionaler Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz in Wien	118,8
	Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit ≥ 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche), Gültigkeit bis einschließlich Antragsjahr 2024	54,0
	Optionaler Zuschlag Cultan-Düngung auf Ackerflächen	40,0
Ackerflächen	Optionaler Zuschlag stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen (nur für Betriebe mit ≥ 1 GVE Schweine je ha Ackerfläche)	54,0

1b

1b

- 1 Die Basisprämie wird bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B) und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (2) nur zu 50 % gewährt. Die Zuschläge für Pflanzenschutzmittelverzicht sind mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B) nicht kombinierbar.
- 2 Auswaschungsgefährdete Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen ÖPUL- Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B). Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (bis einschließlich Antragsjahr 2024) sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht als auswaschungsgefährdete Ackerflächen förderbar.

1b

2.17 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (17)

2.17.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes
- 3 Qualitative Erhaltung und Verbesserung des Zustandes des Bodens bzw. der Bodenfruchtbarkeit
- 4 Erhalt der Kulturlandschaft und Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft

2.17.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für umbruchsfähige Grünlandflächen bzw. artenreiches Grünland mit einer Hangneigung < 18 % bzw. ab dem Antragsjahr 2025 auch für artenreiche Grünlandflächen mit einer Hangneigung \geq 18 % gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf regelmäßigen Umbruch und anschließender Neueinsaat von Mischungen für vielschnittverträgliche und ertragsbetonte Grünlandbestände als auch durch eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung zur Etablierung artenreicher Grünlandbestände entstehen.

1b

2.17.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B).
- 2 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Grünland sowie Eigenschaft als tierhaltender Betrieb gemäß Punkt 1.5.4 im 1. Verpflichtungsjahr.
- 3 Grünlandanteil (ausgenommen Almweideflächen) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im 1. Verpflichtungsjahr zumindest 40 %.

2.17.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Umbruch sind alle technischen Verfahren zu verstehen, die eine Zerstörung der Grasnarbe zur Folge haben. Geringfügige Abweichungen (z. B. temporäre Anlage eines Gemüsegartens) gelten bis zu 300 m² je Einzelfläche nicht als Umbruch.
- 2 Als artenreiches Grünland gelten gemähte Grünlandflächen mit mindestens 5 Kennarten gemäß Kennartenkatalog in Anhang H oder einmähdige Wiesen (inkl. Streuwiesen). Die Kennarten müssen auf den beantragten Flächen verteilt vorkommen und zur Blüte gelangen.

2.17.5 Förderverpflichtungen

- 1 Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch auf allen Grünlandflächen des Betriebes. Im Falle einer Grünlandsanierung nach Schädlingsbefall z. B. durch Engerlinge, Maulwurfsgrielen, Schwarzkopfrengwurm oder Wildschweinschäden bzw. im Falle einer Neueinsaat einer dauerhaften Grünland-Saatgutmischung gemäß Punkt 2.1.4-4d oder 2.1.9-5d ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch zulässig. Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Notwendigkeit sind am Betrieb aufzubewahren.
- 2 Bis spätestens 31.12.2025 sind von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse zum Thema Grünlandbewirtschaftung im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines vom BML als geeignet anerkannten Bildungsanbieters zu absolvieren. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Anrechenbar sind Kursbesuche ab dem 01.01.2022. Die Themen Nutzungsverfahren und Nutzungshäufigkeit, Düngeplanung unter Berücksichtigung des Tierbestandes oder Umsetzbarkeit des Konzepts des abgestuften Wiesenbaus müssen jedenfalls Inhalt dieser Kurse sein. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

- 3 Pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche < 18 % Hangneigung gemäß Mehrfachantrag 2025 ist bis 31.12.2025 mindestens eine Bodenprobe nach den Normen entsprechend den Richtlinien für sachgerechte Düngung oder der EUF-Methode hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes und des Humusgehaltes zu ziehen und von einem akkreditierten Labor zu untersuchen. Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 01.01.2022 gezogen werden. Die Ergebnisse der Bodenproben sind in die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank einzupflegen.
- 4 Optionaler Zuschlag Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen): Jährliche Beantragung von Schlägen auf denen mindestens 5 Kennarten gemäß Anhang H vorkommen oder von Flächen, die nur einmal jährlich genutzt werden. Im Falle der Bewirtschaftung von artenreichem Grünland hat die erste Nutzung als Mahd zu erfolgen und es sind das jährliche Vorhandensein der entsprechenden Kennarten bzw. die durchgeführten Begehungen der Schläge bzw. Schlagabschnitte gemäß dafür vorgesehenem Leitfaden gemäß Anhang H zu dokumentieren.

2.17.6 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit 1b gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Grünlandflächen mit einer Hangneigung < 18 %	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl < 20	32,4
	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl >= 20 und < 30	54,0
	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl >= 30 und < 40	75,6
	Schläge mit durchschn. Grünlandzahl >= 40	108,0
Optionaler Zuschlag Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen (inkl. Streuwiesen)	Hangneigung < 18 %	262,0
	Hangneigung >= 18%	162,0

1b

- 1 Flächen mit Umbruchsverbot gemäß GLÖZ 2, GLÖZ 4 bzw. GLÖZ 9 sind nicht förderfähig, ausgenommen Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland.
- 2 Der optionale Zuschlag für die Bewirtschaftung von artenreichem Grünland wird nur auf gemähten Grünlandflächen (ohne Bergmäher) und für max. 15 % bzw. ab dem Antragsjahr 2025 für max. 25 % des gemähten Grünlands, jedenfalls aber 2 ha, gewährt.

1b

2.18 Naturschutz (18)

2.18.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume
- 3 Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele

2.18.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Acker- und Grünlandflächen (ohne Alm) oder auf Betriebsebene gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Naturschutzauflagen entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Verpflichtungen berechneten Teilprämien.

2.18.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes, welche die für die jeweilige Fläche verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen gemäß Punkt 1.10.3-5 sowie die in Anhang I definierten Fördervoraussetzungen festlegt.
- 2 Im Falle optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan: Teilnahmebestätigung Regionaler Naturschutzplan durch die zuständige Stelle des Landes gemäß Punkt 1.10.3-6.

2.18.4 Förderverpflichtungen

- 1 Einhaltung der gemäß Projektbestätigung auf Grundlage des Anhang I festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf der in die Maßnahme eingebrachten Fläche.
- 2 Unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung sind folgende Bedingungen auf allen in die Maßnahme einbezogenen Flächen einzuhalten:
 - a. mindestens eine Nutzung/Pflege alle 2 Jahre, maximal 3 Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind.
 - b. keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen; keine Neuentwässerung, keine Lagerung von Siloballen.
 - c. keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen mit der Ausnahme der Sanierung z. B. von Wildschäden, Engerlingsbefall, Murenabgängen und anderen Ereignissen nach schriftlicher Genehmigung durch die die Projektbestätigung ausstellende Landesdienststelle.
 - d. keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen: Mähweiden); keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost.
 - e. im Falle von Bewirtschaftungsauflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine Verpflichtung zur laufenden Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.

-3 Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan:

Im Rahmen des Regionalen Naturschutzplans werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z. B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Förderverpflichtungen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Die Förderverpflichtungen werden gemäß Förderverpflichtungen des Anhangs I ausgewählt. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung des Regionalen Naturschutzplans beauftragten Stelle.

2.18.5 **Höhe der Förderung**

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit 1b gekennzeichnet sind.

1a

Gegenstand	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Bewirtschaftungsauflagen und Prämiensätze gemäß Anhang I nach Maßgabe der Projektbestätigung	
Grünlandflächen		
		Euro/Betrieb
Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan pro Jahr	Je Betrieb	270,0

- 1 Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (bis einschließlich Antragsjahr 2024) sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Maßnahme nicht förderbar.
- 2 Flächenstilllegungen gemäß Anhang I, Abschnitt Ackerstilllegung, sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes aber jedenfalls 2 ha förderfähig.
- 3 Bestimmte Bewirtschaftungsauflagen können nicht mit anderen kombiniert werden, die entsprechende Festlegung erfolgt in Anhang J.
- 4 Naturschutzflächen sind mit keiner anderen Maßnahme hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) sowie Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B).
- 5 Der optionale Zuschlag für die Teilnahme am Regionalen Naturschutzplan wird im Falle einer gleichzeitigen Teilnahme an den Maßnahmen „Naturschutz“ (18) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) je Betrieb nur einmal pro Jahr gewährt.

1b

2.19 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (19)

2.19.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher
- 2 Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume
- 3 Forcierung der Berücksichtigung gebietspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele

2.19.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für mit einer Zielsetzung und Indikatoren belegte Grünland- und Ackerflächen gewährt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens ermittelt und in einer Projektbestätigung dokumentiert werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Bewirtschaftung entsprechend der Zielsetzungen zum Schutz der Biodiversität entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Zielsetzungen angenommenen und in anderen ÖPUL-Maßnahmen definierten Bewirtschaftungsauflagen, insbesondere gemäß Anhang I.

2.19.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme mit mindestens 1 ha förderfähiger Fläche im 1. Verpflichtungsjahr.
- 2 Vorliegen einer Projektbestätigung durch die vom BML beauftragte Stelle, welche die für die jeweilige Fläche verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen gemäß Punkt 1.10.3-7 sowie die in Anhang K definierten Fördervoraussetzungen gemeinsam mit der bewirtschaftenden Person festlegt.
- 3 Im Falle optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan: Teilnahmebestätigung Regionaler Naturschutzplan durch die zuständige Stelle des Landes gemäß Punkt 1.10.3-6.

2.19.4 Förderverpflichtungen

- 1 Förderfähige Flächen sind Grünland- und Ackerflächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen und zumindest jedes 2. Jahr genutzt oder gepflegt werden.
- 2 Die Indikatoren müssen erfüllt werden; allfällige Zusatzindikatoren dienen zur höheren Qualifizierung einer Zielerreichung bzw. haben Weiterbildungsfunktion, sind allerdings nicht bindend.
- 3 Betreffend die flächenscharf festgelegten Indikatoren besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Indikatoren laufend zu beobachten und in einer vorgegebenen Datenbank mit einer vorgegebenen Struktur zu erfassen.
- 4 Bis spätestens 31.12.2026 ist von der Betriebsführerin oder dem Betriebsführer unabhängig von der Vorqualifikation an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen teilzunehmen, in dem der Fortschritt der Zielerfüllung betreffend Biodiversität auf Einladung der vom BML beauftragten Stelle mit Expertinnen und Experten besprochen wird und Erfahrungen mit angewandten Bewirtschaftungsmethoden ausgetauscht werden. Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann der Kurs auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Eine schriftliche Teilnahmebestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Bildungsanbieter erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- 5 Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan:
Im Rahmen des Regionalen Naturschutzplans werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z. B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Projektbestätigung der landwirtschaftlichen Betriebe enthält alle Indikatoren, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Teilnahmebestätigung der für die Abwicklung des Regionalen Naturschutzplans beauftragten Stelle.

2.19.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit **1b** gekennzeichnet sind.

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Festlegung der Prämiensätze gemäß Anhang K zur Erreichung der flächenspezifischen Ziele und Indikatoren	
Grünlandflächen		
		Euro/Betrieb
Optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan pro Jahr	Je Betrieb	270,0

- 1 Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 bzw. stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (bis einschließlich Antragsjahr 2024) sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Maßnahme nicht förderbar.
- 2 Flächenstilllegungen in der Maßnahme sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Ackerfläche des Betriebes aber jedenfalls 2 ha förderfähig.
- 3 In der Maßnahme geförderte Flächen sind mit keiner anderen Maßnahme hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) sowie Abgeltung für Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) bzw. „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B).
- 4 Der optionale Zuschlag für die Teilnahme am Regionalen Naturschutzplan wird im Falle einer gleichzeitigen Teilnahme an den Maßnahmen „Naturschutz“ (18) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19) je Betrieb nur einmal pro Jahr gewährt.

1b

2.20 Tierwohl – Weide (20)

2.20.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung
- 2 Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft
- 3 Verbesserung des Tierwohls

2.20.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die Weidehaltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamelen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste die durch Weidehaltung entstehen.

2.20.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.

2.20.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Die Fördermaßnahme kann für folgende Tierkategorien gewählt werden:
 - a. Weibliche Rinder \geq 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
 - b. Weibliche Rinder \geq ½ Jahr und $<$ 2 Jahre
 - c. Männliche Rinder \geq ½ Jahr
 - d. Weibliche Schafe \geq 1 Jahr
 - e. Neuweltkamele \geq 1 Jahr
 - f. Weibliche Ziegen \geq 1 Jahr
 - g. Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) \geq ½ Jahr

2.20.5 Förderverpflichtungen

- 1 Weidehaltung zwischen 01.04. und 31.10. an mindestens 120 Kalendertagen im Jahr von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Optional kann auch eine längere Weidedauer von zumindest 150 Kalendertagen je Kategorie beantragt werden, sofern dies für alle teilnehmenden Tiere einer Kategorie erreicht wird.
- 2 Der Grundfutterbedarf muss während der Weidedauer überwiegend über die Beweidung abgedeckt werden. Die Beweidung muss über einen wesentlichen Teil des Tages erfolgen. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig).
- 3 Laufende Dokumentation der Weidehaltung (Tierkategorie/-gruppe, Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweiden), Beginn und Ende zusammenhängender Weidezeiträume je Weideort, tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe) in einem Weidetagebuch.
- 4 Meldepflicht, wenn die Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist (z. B. kranke oder verletzte Tiere, Zuchttiere). In diesem Falle wird für die betroffenen Tiere keine Prämie gewährt.

2.20.6 Höhe der Förderung

Tierkategorie	Details	Euro/RGVE
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) und Neuweltkamele	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern, Schafen und Ziegen im Rahmen der Direktzahlungen wird die Prämie für die betroffenen Tiere um die Hälfte reduziert	40,0 bis 60,0
	Optionaler Zuschlag für ≥ 150 Kalendertage Weidehaltung je teilnehmende Tierkategorie	16,0 bis 24,0

- 1 Ermittlung der förderfähigen RGVE gemäß Punkt 1.5.5.1. für den Zeitraum von 01.04. bis 31.10. gemäß Rinderdatenbank bzw. im Falle von Schafen und Ziegen gemäß § 34 Abs. 2 Z 10 GSP-AV (Weideliste Tierwohl-Weide Schafe und Ziegen) bzw. im Falle von sonstigen Tieren durch entsprechende Beantragung der geweideten Tiere.

2.21 Tierwohl – Stallhaltung Rinder (21)

2.21.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung
- 2 Verbesserung des Tierwohls

2.21.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Jungrindern auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot, sowie die Festmistkompostierung gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch eingestreute Liegeflächen, erhöhten Platzbedarf sowie Festmistkompostierung entstehen.

2.21.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb über alle Tierkategorien im jeweiligen Jahr.

2.21.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Die Fördermaßnahme kann für folgende Tierkategorien gewählt werden:
 - a. Männliche Rinder < ½ Jahr
 - b. Männliche Rinder >= ½ Jahr
 - c. Weibliche Rinder < ½ Jahr
 - d. Weibliche Rinder >= ½ Jahr und < 2 Jahre

2.21.5 Förderverpflichtungen

- 1 Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Rindern für Betriebe über 10 RGVE förderbare Tiere. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Tiergesundheitsdienst erfolgt.
- 2 Im Falle von weiblichen Rindern ist die Teilnahme des Betriebes am Qualitätsprogramm Qplus Rind oder vergleichbarer Programme für weibliche Mastrinder im jeweiligen Antragsjahr verpflichtend. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch die Abwicklungs- oder Zahlstelle erfolgt. Betriebe mit Milchanlieferung sind von der Teilnahme an der Kategorie weibliche Rinder >= ½ Jahr und < 2 Jahre ausgeschlossen.
- 3 Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile (entfällt ab dem Antragsjahr 2025).
- 4 Haltung der Tiere in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - a. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d. h. max. 5 % perforierte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Boden im Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine weiche und trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - b. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

1b

Rinder	Gesamtfläche
bis 150 kg	1,8 m ²
bis 220 kg	2,5 m ²
bis 350 kg	3,0 m ²
bis 500 kg	3,6 m ²

Rinder	Gesamtfläche
ab 500 kg	4,2 m ²

- 5 Kälber mit einem Alter von unter 21 Kalendertagen können auch in Einzelhaltung auf eingestreuten Systemen mit Sozialkontakt zu anderen Kälbern gehalten werden.
- 6 Ist aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere nicht möglich, dann hat jährlich die Meldung der betroffenen Tiere an die AMA zu erfolgen.
- 7 Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung:
 - a. Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kompostmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von ≥ 14 Kalendertagen mittels Kompostwender. Weiters können ab dem Antragsjahr 2025 Kompostmieten anerkannt werden, wenn es sich um eine aufgesetzte/angelegte Mischung oder Schichtung von organischen Rückständen der Tierproduktion (Festmist) und organischem Material der Feldproduktion (Ernterückstände/Stroh/Grünschnitt) und/oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial handelt.
 - b. Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte.

1b

2.21.6 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024.

1a

Tierkategorie	Details	Euro/RGVE
Förderbare Tiere		194,4
	bei gleichzeitiger tierbezogener Prämienbeantragung in der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (14) oder der fakultativ gekoppelten Stützung bei auf Almen aufgetriebenen Rindern im Rahmen der Direktzahlungen oder bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme „Tierwohl – Weide“ (21)	162,0
	Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung je RGVE in der Maßnahme	21,6

- 1 Ermittlung der förderfähigen RGVE gemäß Punkt 1.5.5.

2.22 Tierwohl – Schweinehaltung (22)

2.22.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Erhalt und Ausbau klimafreundlicher und standortangepasster Tierhaltung
- 2 Verbesserung des Tierwohls

2.22.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für die Stallhaltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen auf eingestreuten Liegeflächen in Gruppen mit erhöhtem Platzangebot und/oder für Freilandhaltung von Schweinen, die Haltung von unkupierten Schweinen und die Fütterung mit europäischen Eiweißfuttermitteln sowie ab dem Antragsjahr 2025 die Festmistkompostierung gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch Einstreu, Beschäftigungsmaterial, erhöhten Platzbedarf, die Freilandhaltung, den Verzicht auf das Schwanzkupieren bei Ferkeln, die Fütterung von Eiweißfuttermitteln aus europäischen Quellen sowie ab dem Antragsjahr 2025 durch die Festmistkompostierung entstehen.

1b

2.22.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme mit mindestens 2 GVE/Betrieb über alle Kategorien im jeweiligen Jahr.

2.22.4 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Die Fördermaßnahme kann für folgende Tierkategorien gewählt werden:
 - a. Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht
 - b. Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht (inkl. ungedeckte Jungsauen und ausgemerzte Zuchttiere)
 - c. Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht

2.22.5 Förderverpflichtungen

- 1 Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst bei Schweinen für Betriebe über 10 GVE förderbare Tiere. Ein entsprechender Nachweis über die Teilnahme ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch den Tiergesundheitsdienst erfolgt.
- 2 Einhaltung der Verpflichtungen bei allen Tieren der jeweiligen Tierkategorie. Ist aufgrund der Haltung von Tieren in bereits bestehenden Stallungen eine Teilnahme aller Tiere nicht möglich, dann hat eine Meldung der Anzahl der betroffenen Tiere an die AMA zu erfolgen.
- 3 Vorliegen einer Stallskizze und eines Belegungsplanes (max. mögliche Belegung) für die teilnehmenden Tierkategorien und die jeweiligen Stallabteile (entfällt ab dem Antragsjahr 2025) bzw. laufende Dokumentation über die Freilandhaltung von Schweinen (Beginn und Ende des Weidezeitraums je Schlag sowie Anzahl der Tiere je Schlag).
- 4 Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen in Gruppen unter folgenden Bedingungen:
 - a. Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d. h. max. 5 % perforierte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Die eingestreute Liegefläche muss mindestens ein Ausmaß von 40 % der geforderten nutzbaren Gesamtfläche aufweisen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - b. Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.
 - c. Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

1b

Ferkel, Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
bis 20 kg	0,30 m ²

Ferkel, Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
bis 32 kg	0,50 m ²
bis 50 kg	0,70 m ²
bis 85 kg	0,90 m ²
ab 85 kg	1,10 m ²

- 5 Haltung von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen (ausgenommen für Zeitabschnitte, in denen eine Gruppenhaltung gesetzlich nicht vorgesehen ist) unter folgenden Bedingungen:
- Den Tieren muss eine geschlossene (planbefestigte, d. h. maximal 5 % perforierte) Liegefläche zur Verfügung stehen. Diese Liegefläche muss zumindest 0,95 m²/Jungsau und 1,3 m²/Zuchtsau betragen. Der Liegebereich ist so einzustreuen, dass eine trockene Liegefläche gewährleistet ist.
 - Es muss jederzeit ausreichend Beschäftigungsmaterial in Form von Gras, Stroh oder Heu zur Verfügung stehen.
 - Es muss jedem Tier mindestens folgende nutzbare Gesamtfläche im Stallabteil zur Verfügung stehen:

Zuchtsauen und Jungsauen	Gesamtfläche
Zuchtsauen	3,00 m ²
Jungsauen	2,00 m ²

- 6 Haltung von Ferkeln, Jung- und Mastschweinen oder von Zuchtsauen und gedeckten Jungsauen in Gruppen in Freilandhaltung auf unbefestigten Flächen unter folgenden Bedingungen:
- Maximale Viehbestandsdichte gemäß wasserrechtlicher Bewilligung durch die zuständige Behörde. Falls keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, so dürfen maximal 4 GVE je ha gehalten werden. Die Dauer der durchgehenden Verwendung einer Fläche darf höchstens ein Jahr betragen.
 - Das Gehege muss zur Verhinderung des Kontakts mit Wildschweinen eine doppelte Umzäunung oder eine fundamentierte, dichte Umfriedung aufweisen.
 - Futterplatz und Tränke sind räumlich getrennt und entweder auf befestigtem Untergrund oder sie werden regelmäßig versetzt. Die Futterstelle ist zum Schutz vor Niederschlägen mit einer Überdachung auszustatten.
 - Den Tieren steht ein überdachter, auf drei Seiten geschlossener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung, der so groß ist, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für Zuchtsauen müssen Abferkelhütten zur Verfügung stehen.
- 7 Optionaler Zuschlag: Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen bei allen an der jeweiligen Kategorie teilnehmenden Tieren.
- 8 Optionaler Zuschlag: Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb. Der Nachweis der Herkunft und GVO-Freiheit ist bei nicht am Betrieb erzeugten Futtermitteln über entsprechende Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu erbringen. Eine gleichzeitige Lagerung und Verfütterung von nicht den Kriterien entsprechenden Eiweißfuttermitteln an andere Tierarten ist nicht zulässig.
- 9 Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung ab dem Antragsjahr 2025:
- Kompostierung des gesamten am Betrieb anfallenden Festmistes durch Aufsetzen von Kompostmieten am Betrieb und anschließendes, mindestens zweimaliges Umsetzen in einem Abstand von ≥ 14 Kalendertagen mittels Kompostwender. Weiters können Kompostmieten anerkannt werden, wenn es sich um eine aufgesetzte/angelegte Mischung oder Schichtung von organischen Rückständen der Tierproduktion (Festmist)

1b

und organischem Material der Feldproduktion (Ernterückstände/Stroh/Grünschnitt) und/oder Strauchschnitt bzw. Astmaterial handelt.

- b. Dokumentation über die Anlage bzw. das Umsetzen der Kompostmiete sowie das Ausbringen des Komposts oder die Abgabe an Dritte.

2.22.6 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024, soweit sie nicht gesondert mit **1b** gekennzeichnet sind.

1a

Tierkategorie	Details	Euro/GVE
Ferkel	ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht	194,4
	Optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln	270,0
	Optionaler Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	64,8
	Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung je GVE in der Maßnahme	21,6
Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	70,2
	Optionaler Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen	64,8
	Optionaler Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	64,8
	Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung je GVE in der Maßnahme	21,6
Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen	ab 50 kg Lebendgewicht	86,4
	Optionaler Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	64,8
	Optionaler Zuschlag Festmistkompostierung je GVE in der Maßnahme	21,6

1b

1b

1b

-1 Ermittlung der förderfähigen GVE gemäß Punkt 1.5.5.

-2 Wildschweine in Freilandhaltung sind nicht förderbar.

2.23 Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft (23)

2.23.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen
- 2 Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietsspezifischen Benachteiligungen
- 3 Schutz, Erhalt und Wiederherstellung naturschutzfachlich wertvoller Arten und Lebensräume
- 4 Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte zur Erreichung der Biodiversitätsziele

2.23.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für ausgewählte Grünlandflächen in Natura 2000 Gebieten bzw. in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert in Umsetzung des Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die gesetzlichen Auflagen in den förderfähigen Gebieten entstehen oder aufgrund gebietsspezifischer Benachteiligungen, die sich aufgrund der Durchführung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ergeben. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Auflagen berechneten Teilprämien bzw. den für die Erhaltung der Lebensraumtypen notwendigen Bewirtschaftungsauflagen.

2.23.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Vorliegen einer Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes gemäß Punkt 1.10.3-5, welche die ordnungsrechtlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG festgelegt wurden, bestätigt und die entsprechenden, verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen darlegt.

2.23.4 Förderverpflichtungen

- 1 Flächenbewirtschaftung gemäß den in den relevanten Rechtsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ordnungsrechtlich festgelegt wurden (z. B. Naturschutzgesetz und darauf aufbauende Verordnungen). Im Rahmen der gegenständlichen Maßnahme sind das Bewirtschaftungsauflagen gemäß GI05, GI06 und GI07 (Düngeverbot bei 1, 2 oder 3 und mehrmaliger Nutzung) sowie die Bewirtschaftungsauflagen GL02 bis GL05 sowie GL36 und GL37 (Schnittzeitverzögerung um 21, 28, 42, 56, 70 oder 84 Kalendertage) des Anhangs I gleichinhaltlich.

2.23.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden und Hutweiden)	N2GI05 dreimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	351,0
	N2GI06 zweimalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	264,6
	N2GI07 einmalige Nutzung (Mähwiese), keine Düngung	183,6
	N2GL02 Schnittzeitpunktverzögerung um 21 Kalendertage	97,2
	N2GL03 Schnittzeitpunktverzögerung um 28 Kalendertage	162,0
	N2GL04 Schnittzeitpunktverzögerung um 42 Kalendertage	226,8
	N2GL05 Schnittzeitpunktverzögerung um 56 Kalendertage	270,0
	N2GL36 Schnittzeitpunktverzögerung um 70 Kalendertage	410,4
	N2GL37 Schnittzeitpunktverzögerung um 84 Kalendertage	540,0

- 1 Geförderte Flächen sind mit keiner anderen Maßnahme hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A), „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B), „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (2), „Naturschutz“ (18) sowie „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19).
- 2 Bestimmte Bewirtschaftungsauflagen können nicht mit anderen Bewirtschaftungsauflagen der Maßnahmen „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23) sowie „Naturschutz“ (18) kombiniert werden. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen in Anhang J gemäß der Kombinationsmöglichkeiten der gleichhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen gemäß Punkt 2.18.4-1 in der Maßnahme „Naturschutz“ (18).

2.24 Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft (24)

2.24.1 Bezug zur Bedarfsanalyse

- 1 Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen
- 2 Einkommensausgleich in Gebieten mit naturbedingten und gebietspezifischen Benachteiligungen
- 3 Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes

2.24.2 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird für Ackerflächen in Gebieten mit verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die erhöhten Auflagen, entstehen.

2.24.3 Zugangsvoraussetzungen

- 1 Bewirtschaftung von mindestens 2 ha Ackerfläche im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg 2018.

2.24.4 Förderverpflichtungen

- 1 Bodennutzung mit bloß geringfügiger Einwirkung auf das Grundwasser auf Ackerflächen gemäß § 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg 2018, bezüglich
 - a. maximal zulässiger Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse gemäß Anlage 3, Punkt 1 und 2 in Verbindung mit der Düngeklasseneinstufung in Anlage 2B;
 - b. Einhaltung der zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel gemäß Anlage 3, Punkt 3;
- 2 Einhaltung der Aufzeichnungspflichten gemäß § 5 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg 2018.

2.24.5 Höhe der Förderung

Die Prämiensätze gelten ab 01.01.2024

1a

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
Ackerflächen	im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg 2018	54,0

- 1 Brachflächen sowie genutzte Flächen mit einer Bewilligung zu erhöhten Stickstoffdüngergaben gemäß § 4 Z 7 in Bezug auf die Z 1 bis Z 4 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg 2018 sind nicht förderfähig und im Antrag entsprechend zu codieren.

3 Übersicht über die Anhänge, die einen integralen Bestandteil der Sonderrichtlinie darstellen

Anhang A	GVE-Schlüssel
Anhang B	Sortenliste für den Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)
Anhang C	Liste autochthoner Pflanzensorten bezüglich des Zuschlags Neueinsaat Acker- und Grünland Biodiversitätsflächen in den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (1A) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (1B)
Anhang D	Rassenliste für die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ (5)
Anhang E	Auflagen und Prämiensätze des optionalen Zuschlags Naturschutz auf der Alm in der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (14)
Anhang F	Ausweisung von Erosions-Eintragspfaden für die Anlage von Begrünten Abflusswegen (BAW) in der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ (8)
Anhang G	Gebietsabgrenzung der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ (16)
Anhang H	Erfassungsmethodik sowie Kennartenliste für die Beantragung von artenreichem Grünland in der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdetem Grünland“ (17)
Anhang I	Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Naturschutz“ (18)
Anhang J	Kombinationstabellen der Maßnahmen „Naturschutz“ (18) und „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (23)
Anhang K	Bedingungen und Indikatoren der Projektbestätigungen in der Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (19)
Anhang L	Kombinationstabelle